

Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher

Land und Provinz

Vergleich der Befugnisse der autonomen
Provinz Bozen mit den Kompetenzen
der österreichischen Bundesländer

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 21

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien

Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher

Land und Provinz

Vergleich der Befugnisse der autonomen
Provinz Bozen mit den Kompetenzen
der österreichischen Bundesländer

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 21

Land und Provinz

Vergleich des Lebens in der Provinz
mit dem Leben in der Stadt
des 19. Jahrhunderts

von Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1981 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 W
Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 02827

Land und Provinz

Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer

von

Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde vom Institut für Föderalismusforschung in Innsbruck initiiert und gefördert. Dafür habe ich den Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Direktor des genannten Instituts, O. Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, sehr herzlich zu danken.

Für Unterstützung habe ich den Vertrags(Studien)assistenten Dr. Erwin Köll und Fritz Unterpertinger ebenso zu danken wie Frau Maria Thoman - alle vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck - für die wie immer ausgezeichnete maschinenschriftliche Herstellung des Manuskripts.

Das Manuskript wurde im Februar 1981 fertiggestellt; an diesem Termin bemißt sich auch grundsätzlich das verarbeitete Material. Bei der Korrektur wurden nur wenige Ergänzungen vorgenommen.

Innsbruck, Juli 1981

Siegbert Morscher

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
1. Einleitung	11
1.1. Rechtsvergleichung im allgemeinen	11
1.2. Möglichkeiten der Rechtsvergleichung	14
1.3. Rechtsvergleichung Bundesstaat - dezentralisierter Einheitsstaat	15
1.4. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit	17
2. Der verfassungsrechtliche Gesamtrahmen, innerhalb dessen die Aufgabenwahrnehmung erfolgt	19
2.1. Dezentralisierter Einheitsstaat - Bundesstaat	19
2.2. Verfassungsheteronomie - Verfassungsautonomie	21
2.3. Rechtlicher Maßstab für die Dispositionen der Provinz Bozen bzw. der österreichischen Bundesländer	21
2.4. Rückverweisung von bzw. Einspruch gegen Landtagsbeschlüsse(n)	23
2.5. Mitwirkungsbefugnisse, Koordination, Kooperation	24
2.6. Durchführungsbestimmungen	27
2.7. Staatliche Privatwirtschaftsverwaltung	29
3. Bedeutung der Aufgaben der Region Trentino-Südtirol	31
4. Die konkrete Vorgangsweise bei der Vergleichung	33
5. Globalvergleich; Verzicht auf detaillierte Kompetenzabgrenzung	35
6. Die (primären) Gesetzgebungsbefugnisse sowie die darauf bezogenen Verwaltungszuständigkeiten	37
6.1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals	37
6.2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen	38
6.3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte	39

6.4.	Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluß der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen	40
6.5.	Raumordnung und Bauleitpläne	44
6.6.	Landschaftsschutz	45
6.7.	Gemeinnutzungsrechte	46
6.8.	Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in bezug auf die Anwendung des Art 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften	46
6.9.	Handwerk	47
6.10.	Geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzieller Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten	48
6.11.	Binnenhäfen	49
6.12.	Messen und Märkte	49
6.13.	Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe	50
6.14.	Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche	50
6.15.	Jagd und Fischerei	51
6.16.	Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke	51
6.17.	Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz	51
6.18.	Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb	53
6.19.	Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe	54
6.20.	Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen	54
6.21.	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung	55
6.22.	Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit	57

6.23.	Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung	58
6.24.	Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie	58
6.25.	Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt	58
6.26.	Kindergärten	59
6.27.	Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht	59
6.28.	Schulbau	59
6.29.	Berufsertüchtigung und Berufsausbildung	60
7.	Sekundäre Gesetzgebungsbefugnisse der Provinz Bozen und darauf bezogene Verwaltungsbefugnisse	61
7.1.	Ortspolizei in Stadt und Land	61
7.2.	Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen)	61
7.3.	Handel	62
7.4.	Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter	62
7.5.	Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung	62
7.6.	Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft ...	62
7.7.	Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie	63
7.8.	Förderung der Industrieproduktion	63
7.9.	Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	64
7.10.	Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge	64
7.11.	Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen	64
8.	Weitere (tertiäre) Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten	65

9. Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsbarkeit	67
10. Finanzwesen	69
11. Zusammenfassende Vergleichung	75
Literaturverzeichnis	79

1. Einleitung

1.1. Rechtsvergleichung im allgemeinen

Rechtsvergleichung ist nunmehr verstärkt auch im Bereich des öffentlichen Rechts „in“, sowohl „international“ als auch „transnational“.¹⁾ Dies kann nicht verwundern, vermag doch Rechtsvergleichung den verschiedensten praktischen und theoretischen Interessen und Zwecken zu dienen. Das hat vor allem die bekanntermaßen vornehmlich im Zivilrecht beheimatete und auf diesem aufbauende Rechtsvergleichung geklärt.²⁾ Dabei werden im allgemeinen sozusagen rein wissenschaftlich-theoretische Zielrichtungen einerseits und praktische Zwecke andererseits unterschieden. Diese ohne Zweifel nur vordergründige Kategorisierung muß gegen allfällige Vorwürfe aus zwei Richtungen gesehen werden, wie sie heute oft gleichzeitig gegen die Wissenschaft erhoben werden, obwohl sie sich letztlich ausschließen und wenn überhaupt nur alternativ, nicht jedoch kumulativ erhoben werden können. Der eine Vorwurf geht dahin, daß mit der theoretisch bezeichneten Zielrichtung jenes abzulehnende Denken im „elfenbeinernen Turm“ fröhlich Urständ feiere, das fern von gesellschaftlichen Bedürfnissen „in Einsamkeit und Freiheit“ einer nicht vorhandenen Wahrheit nachjage und dabei brennendste gesellschaftspolitische Probleme übersehe. Damit wird also gegen HUMBOLDT zu Felde gezogen, wogegen einzuwenden ist, daß der vielbeschworene elfenbeinerne Turm durchaus zweckmäßig sein kann, um in der Hektik gerade der modernen Zeit ohne unmittelbaren Druck des Alltags an Problemlösungen für die Gesellschaft zu arbeiten. Ferner ist bekannt, daß dieser „elfenbeinerne Turm“ auch eine Abwehrfunktion gegen unmittelbaren tagespolitischen Druck und damit gegen drohende gesellschaftliche Fehlentwicklungen bieten soll. Schließlich soll ja an gesellschaftspolitisch relevant erkannten Themen nicht vorbeigegangen werden, sondern es sollen eben diese Probleme, aber auch andere, vielleicht zunächst nur von wenigen in ihrer Dimen-

1) Vgl zu diesem - etwas unterschiedlich verwendeten - Terminus etwa PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung 18, Wien 1975, 352 ff; die Belege bei MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 8, Wien 1978, 16. Nicht zu verwechseln ist diese Art mit der modernen Tendenz zum „Regionalismus“, wie ihn etwa MÜNCH, Einführung in die Verfassungsvergleichung, ZaöRV 33 (1973), 126 ff (150) beschreibt: dort stellt der Begriff Regionalismus auf die Region aus der Sicht des Völkerrechts im Gegensatz zur universalen (universellen) Entwicklung ab, bei transnationalen Gesichtspunkten geht es um den Vergleich von Teileinheiten nationaler Staaten (Länder, Provinzen, Kantone).

2) Vgl GUTTERIDGE, Comparative Law², Cambridge 1949; ZWEIGERT, Stichwort Rechtsvergleichung, in: STRUPP-SCHLOCHAUER (Hg), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd 3², Berlin 1962, 79 ff; CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, Köln-Berlin-Bonn-München 1972, 331 ff, 371 ff; ZWEIGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd I: Grundlagen, Tübingen 1971, 12 ff; RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974; KURT HANNS EBERT, Rechtsvergleichung, Bern 1978, 36 f, 172 ff. Vgl auch die umfassenden Hinweise bei BISCARETTI DI RUFFIA, Introduzione al diritto costituzionale comparato⁴, Milano 1980, 4 f FN 1, 35 ff.

sion erkannte Probleme unter optimalen Bedingungen optimalen Lösungen zugeführt werden - genau in dem so oft beschworenen Interesse der Weiterentwicklung der menschlichen Gemeinschaft.³⁾ „Zweckfreie Wissenschaft“ bedeutet demnach die Suche nach der Wahrheit im Interesse der menschlichen Gesellschaft anstelle jener Pseudowissenschaft, die (partei)politisch gewünschte und heteronom vorgegebene Ergebnisse absegnet.

Der andere Vorwurf geht in die umgekehrte Richtung und besagt soviel, daß Wissenschaft frei von jeglicher Nützlichkeitsabwägung zu sein habe. An dem ist soviel richtig, daß Maßstab und gleichermaßen Ziel wissenschaftlichen Bemühens nicht ein vorgegebenes oder angestrebtes Ziel, sondern immer nur die Wahrheit sein kann⁴⁾, im übrigen aber Wissenschaft nur in einem intersubjektiv überprüfbaren Verfahren überhaupt möglich ist und damit a priori gesellschaftsbezogen sein muß.

Unter diesen Prämissen gilt als „theoretisches“ Ziel⁵⁾ der Rechtsvergleichung die Gewinnung neuer (Er)Kenntnisse. Näherhin dient sie dazu, das eigene nationale Recht besser kennen- und verstehenzulernen. Ferner dient die Rechtsvergleichung der Erarbeitung allgemeiner Rechtsgrundsätze und Mindeststandards sowie einer allgemeinen Rechtslehre bzw. Rechtstheorie. Auch können Tendenzen der Rechtsentwicklung zeitig erkannt und nutzbar gemacht werden. Schließlich dürfen aber die Möglichkeiten der Schaffung von die nationalen Grenzen sprengenden einheitlichen Systemen und Terminologien nicht unterschätzt werden. ZWEIGERT-KÖTZ haben darauf hingewiesen, daß die Rechtswissenschaft auch und gerade Modelle für die Verhinderung und Lösung sozialer Konflikte zu erforschen und zu erarbeiten hat. Aus dieser zutreffenden Perspektive wird durch Rechtsvergleichung das übliche Arsenal nationaler Lösungsmodelle erheblich erweitert und die Möglichkeit geboten, „die für die jeweilige Zeit und den jeweiligen Raum ‚bessere Lösung‘ zu erkennen.“⁶⁾

Als besonders bedeutungsvoll und vielfältig werden die „praktischen“ Ziele der Rechtsvergleichung angesehen.⁷⁾ Sie reichen von der hier nicht näher interessierenden

3) Daß trotz des elfenbeinernen Turmes die so gewonnenen Ergebnisse die entsprechende Publizität und Nutzungsmöglichkeit erlangen, dies garantiert allein schon das jedem Menschen, dem Wissenschaftler möglicherweise besonders innewohnende menschliche Geltungsbedürfnis.

4) Vgl auch BERNHARDT, Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 431 ff (434).

5) S - mit weiteren Nachweisen - BERNHARDT, Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, aaO 434 ff; DAVID-GRASMANN, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, München und Berlin 1966, 8 ff; ZWEIGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd I, 12 ff; CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, 331 ff; BISCARETTI DI RUFFIA, Introduzione al diritto costituzionale comparato⁴, 4 ff.

6) ZWEIGERT-KÖTZ, aaO 14.

7) Vgl GUTTERIDGE, Comparative Law², 23 ff; BERNHARDT, aaO 441 ff; ZWEIGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd I, 15 ff; CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, 371 ff; MÜNCH, Einführung in die Verfassungsvergleichung, ZaöRV 33 (1973), 126 ff (139 ff).

völkerrechtlichen Seite (Ausarbeitung und Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen; allgemeine Rechtsgrundsätze) bis hin zur Relevanz für den Rechtsunterricht insbesondere universitärer Art, als Hilfsmittel für die Gerichtsbarkeit und vor allem für die Rechtspolitik. Im Rahmen des öffentlichen Rechts spielen dabei die Gesetzgebung als solche, der Verfassungsbereich und die Verwaltung jene Sektoren, in welchen Rechtsvergleichung von oft unschätzbaren Diensten ist. Auch wenn im Bereich des öffentlichen Rechts noch nicht von einer ausgedehnten und systematisch vollständigen Anwendung der Rechtsvergleichung gesprochen werden kann, kann dennoch weder im wissenschaftlichen Bereich noch in der Verfassungs- und Verwaltungspraxis auf ein Minimum an Rechtsvergleichung verzichtet werden.

Vorliegendenfalls handelt es sich um eine verfassungsvergleichende Arbeit⁸⁾ mit Bezug auf die Aufgabenverteilung innerhalb zweier Nationalstaaten. Sie wird sich in diesem ersten Anlauf im wesentlichen auf die verfassungsgesetzlichen Regelungen beschränken müssen. Die maßgeblichen Kompetenzbestimmungen können aber in ihrer Bedeutung, Tragweite und in ihrem Umfang im einzelnen nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der Lehre und vor allem der Rechtsprechung adäquat gewürdigt werden. Das zeigt am konkreten Beispiel Nutzen und gleichzeitig auch Notwendigkeit der Multifunktionalität, zu welcher Rechtsvergleichung gezwungen ist, will sie erfolgreich sein.

In der wissenschaftlichen Literatur wird schließlich die *Rechtsvereinheitlichung* als zentrales Ziel der Rechtsvergleichung behandelt.⁹⁾ Angesichts der besonderen Situation Südtirols und des zumindest in seinen großen Zügen abgesteckten Rahmens seiner Autonomie¹⁰⁾ wird diese Komponente nicht als besonders aktuell anzusehen sein. Hinzu tritt der Umstand, daß die *Erfahrungen* um eine solche Vereinheitlichung ganz allgemein nicht allzu überschwenglich eingeschätzt werden.¹¹⁾ Jedenfalls aber darf das

8) Vgl LAVAGNA, Aspetti tecnici della comparazione costituzionale, Studi economici e giuridici in onore di Arcari e Salis II, Padova 1967; KRÜGER, Staat und Selbstverständnis der Verfassungsvergleichung heute, Verfassung und Recht in Übersee 1972, 5 ff; MÜNCH, aaO; DE VERGOTTINI, Corso di diritto costituzionale comparato, Bologna 1978; PIZZORUSSO, La comparazione giuridica e il diritto pubblico, Foro italiano 1979/V, 131 ff; BISCARETTI DI RUFFIA, Introduzione al diritto costituzionale comparato⁴, s auch KAISER, Vergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 391 ff; BERNHARDT, aaO.

9) S mit zum Teil zahlreichen Hinweisen GUTTERIDGE, Comparative Law², 145 ff (betreffend nur das Privatrecht); ZWIEGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd I, 23 ff; CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, 421 ff; BISCARETTI DI RUFFIA, Introduzione al diritto costituzionale comparato⁴, 7.

10) Vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, Schriften zur Verwaltungswissenschaft 1, Berlin 1975. Vgl aber nunmehr auch den Versuch Südtirols, jene Aufgaben und Begünstigungen, die in der Zwischenzeit die Regionen mit Normalstatut erlangen konnten, für Südtirol zu nutzen - dazu die Hinweise weiter unten.

11) Vgl ZWIEGERT-KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd I, 26 f.

Anliegen der *Rechtsharmonisierung*¹²⁾ nicht aus den Augen verloren werden. An eine solche ist aus österreichischer Sicht insbesondere auf jenen Gebieten zu denken, in denen zwar der Provinz Bozen, nicht jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Kompetenzverteilung den österreichischen Bundesländern Aufgaben zukommen.

1.2. Möglichkeiten der Rechtsvergleichung

Auf Rechtsvergleichung kann heute auch bei Arbeiten, die sich nur mit Fragen einer nationalen Rechtsordnung befassen, nicht mehr verzichtet werden - zumal in einem so kleinen Land, wie es Österreich ist. Darüber hinaus finden sich im Bereich des öffentlichen Rechts zunehmend typische rechtsvergleichende Arbeiten. Rechtsvergleichung ist rein technisch in zwei verschiedenen Varianten möglich: Entweder in der Form des „Teams“, also durch mehrere Autoren in der Art, daß von „nationalen Referenten“ zu möglichst präzise vorgegebenen und beschriebenen Themen Stellung genommen wird.¹³⁾ Oder aber derart, daß *ein* Autor integrativ zwei oder mehr nationale Rechts-

12) Vgl. CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, 424. Als Beispiele seien etwa die Bemühungen der *Euregio Alpina* um die Rechtsharmonisierung auf dem Gebiete des Naturschutzes ua im Alpenraum verwiesen. S. auch „Allgemeine Grundsätze für die Beratung von Expertenkonferenzen der Bundesländer“, beschlossen auf der Landesamtsdirektoren-Konferenz vom 17. 4. 1975; Z 3 dieser Grundsätze lautet:

„3. Ein Sonderfall der ‚Koordination‘ ist die Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften:

Österreich ist ein Bundesstaat, d.h., daß die Staatsgewalt zwischen Ländern und Bund geteilt ist, so daß es Bundes- und Landesgesetze und Bundes- und Landesverordnungen gibt.

Die Gründe für das Nebeneinanderbestehen von neun verschiedenen Landesvorschriften sind weitgehend die gleichen wie für die Existenzberechtigung des Bundesstaates und des Föderalismus überhaupt, die hier nicht erörtert werden müssen.

Es kann nicht im Interesse der Länder liegen, ohne weiteres diese Verschiedenheit zu beseitigen, da ein solcher Vorgang letztlich zum Einheitsstaat, d.h., zur Beseitigung des Bundesstaates, führen müßte.

Landesgesetzliche Vorschriften haben primär den speziellen Erfordernissen des Bundeslandes und seiner Bevölkerung gerecht zu werden. Solche von Land zu Land verschiedene Regelungen finden ihre Grenze dort, wo unvermeidbare Nachteile für die (allenfalls auch nur indirekt) betroffene Bevölkerung zu besorgen wären, die nur durch eine akkordierte Regelung in allen Bundesländern vermieden werden können.

Wenn Landesangelegenheiten Auswirkungen auf mehrere Bundesländer haben, die eine gleichartige Regelung erheischen, so ist zunächst insbesondere der Abschluß von Vereinbarungen dieser Länder gemäß Art. 15 a B-VG ins Auge zu fassen.“

13) Vgl. etwa MOSLER (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Köln-Berlin 1962; DERSELBE (Hg), Gerichtsschutz gegen die Exekutive, Köln usw. 1969 ff; KÜLZ (Hg), Staatsbürger und Staatsgewalt I, Karlsruhe 1963; KAISER (Hg), Planung I - VI, Baden-Baden 1965 ff; *Le Alpi e l'Europa* 4, Cultura e politica, Mailand oJ (1975); GARNER (Hg), Planning Law in Western Europe, Amsterdam-Oxford 1975; LEHNE-LOEBENSTEIN-SCHIMETSCHKE (Hg), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien-New York 1976; MELICHAR (Hg), Rechtsfragen des Verwaltungsverfahrens. Eine vergleichende Darstellung zwischen Österreich und Polen, Wien 1979; KLAUS VOGEL (Hg), Grundrechtsverständnis und Normenkontrolle, Forschungen aus Staat und Recht 49, Wien-New York 1979; die zahlreichen Veröffentlichungen über die internationalen Kongresse für Rechtsvergleichung; ferner die VVDStRL mit ihrem nunmehrigen System der Berichterstattung aus der Sicht der Schweiz und Österreichs.

ordnungen zum Untersuchungsfeld wählt.¹⁴⁾ Beide Wege haben sichtlich Vor- und Nachteile. Die Entscheidung für die eine oder andere Variante hängt vom grundsätzlichen Erkenntnisinteresse, den technischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen usw. ab. Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf Teile des Verfassungsrechts nur zweier Staaten. Hier schien trotz der besonderen Feinheiten gerade des italienischen und österreichischen Verfassungsrechts die Bearbeitung durch einen Autor grundsätzlich zweckmäßig. Dies, aber auch die Notwendigkeit der umfänglichen Beschränkung dieser Studie läßt eine Auffächerung der Arbeit bis in die feinsten Verästelungen der beiden Verfassungssysteme aber nicht zu.

Ein Kompetenzenvergleich kann technisch auf verschiedenste Weise erfolgen. Angesichts des Vorliegens eines fast taxativen Kataloges der Aufgaben der Provinz Bozen wird in der vorliegenden Arbeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit an diesen angeknüpft (s. Pkte. 4 und 6).

1.3. Rechtsvergleichung Bundesstaat - dezentralisierter Einheitsstaat

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig, sinnvoll und wissenschaftlich „zulässig“ ist, rechtliche oder politische Einheiten innerhalb von Bundesstaaten mit solchen von - wenn auch dezentralisierten, wie dies bei Italien der Fall ist - Einheitsstaaten zu vergleichen. Denn verglichen werden kann ohne Zweifel eben nur „Vergleichbares“¹⁵⁾ und üblicherweise werden Bundesstaaten mit Bundesstaaten verglichen.¹⁶⁾ Gegen diese letztere Auffassung und für die Sinnhaftigkeit des hier angestrebten Vergleichs vermögen aber doch hinreichende Gründe angeführt zu werden:

Zunächst gilt es, die ganz einfache Tatsache hervorzuheben, daß schon bisher derartige Vergleiche durchgeführt wurden¹⁷⁾ und offenbar erfolgreich waren. Vor allem aber kann trotz oder vielleicht gerade wegen der erkennbaren Tendenzen zur Bildung von immer noch weniger überschaubaren Organisationen und Gebilden international ein neuer und starker Trend zur Föderalisierung, Regionalisierung und Dezentralisierung konstatiert werden. Belegt werden kann die Richtigkeit dieser Aussage national mit dem Hinweis auf verstärkte Bemühungen um eine Stärkung des föderalistischen Prin-

14) Vgl. etwa MORSCHER, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript); DERSELBE, Die parlamentarische Interpellation in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, JÖR 1976, 53 ff.; BOTHE, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung, AöR 1977, 68 ff.; DERSELBE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, Berlin-Heidelberg-New York 1977; KOPP, Die Vertretung der Interessen des Staates und des öffentlichen Interesses in anderen modernen Rechtssystemen, VwA 1980, 209 ff., 345 ff.

15) Dieser Problemkreis bildet das zentrale Arbeitsfeld der Rechtsvergleichung; s. im einzelnen die zitierten Arbeiten zur Rechtsvergleichung und die dort umfänglich dokumentierte Literatur.

16) Vgl. insbesondere BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht.

17) Vgl. GARNER (Hg), Planning Law in Western Europe; *Le Alpi e l'Europa* 4, Cultura e politica.

zips nicht nur im wissenschaftlichen¹⁸⁾, sondern auch im praktisch-politischen Bereich.¹⁹⁾ Für den letzteren sind etwa zu nennen die sehr weitgehenden Bemühungen der Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“, die im Verhältnis dazu ausgewogene Fragestellung in der in Vorarlberg im Sommer 1980 stattgefundenen Volksabstimmung^{19a)}, die Aktion „Pro Tirol“, die zahlreichen öffentlichen Äußerungen führender österreichischer Bundespolitiker, und schließlich die sichtbare Intensivierung der Verhandlungen des Bundes mit den Vertretern der Landeshauptmännerkonferenz über die Themenkreise Stärkung der Position der Länder sowie des Bundesrates.

International kann gesagt werden, daß in den Bundesstaaten Bundesrepublik Deutschland und Schweiz das Thema „Föderalismus“ ebenso praktisch-politisch wie rechtswissenschaftlich permanent auf der Tagesordnung steht.²⁰⁾ In Italien, Frankreich, Belgien, Spanien und Großbritannien nimmt die Regionalisierung einen prominenten Platz ein. Gerade das Beispiel Italien zeigt, daß dabei zwar zunächst viele Rückschläge hingenommen werden müssen²¹⁾, langfristig aber durchaus die Entwicklung positiv beurteilt wird.²²⁾

18) Beispielhaft sei auf folgende Werke verwiesen, in denen sich umfangreiche Bibliographien finden: Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung mit zahlreichen gewichtigen Arbeiten; ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme, Wien 1976; DERSELBE (Hg), Regionalismus. Phänomen, Planungsmittel, Herausforderung für Europa. Eine Einführung, Wien 1979; FLOGAITS, La Notion de Décentralisation en France, en Allemagne et en Italie, Bibliothèque de droit public CXXXIII, Paris 1979; BLASCHKE (Hg), Handbuch der westeuropäischen Regionalbewegung, Frankfurt/M 1980; Regionalismus und Regionalpolitik, Informationen zur Raumentwicklung 1980/5, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung; PERNTHALER-ESTERBAUER, Der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 325 ff; EDSTA, Umsiedlung der zentralen Staatsverwaltung als Mittel der Regionalpolitik, Aktuelle Informationen aus Schweden 1980/254; KARL WEBER, Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes, in: FS Klecatsky, Wien 1980, 1013 ff; DERSELBE, Kriterien des Bundesstaates, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 18, Wien 1980 (konnte nicht mehr im einzelnen berücksichtigt werden).

19) Sowohl wissenschaftlichen als auch praktischen Bedürfnissen dient etwa das von mehreren Bundesländern getragene Institut für Föderalismusforschung in Innsbruck; Institutionen mit gleicher Zielsetzung sind in Graz und Salzburg errichtet worden.

19a) Vgl SCHÄFFER, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, ÖJZ 1981, 1 ff; MORSCHER, Pro Vorarlberg, in: KHOL-STIRNEMANN (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1980, München - Wien 1981, 31 ff.

20) Vgl dazu die Hinweise in FN 18; für die Schweiz etwa die Nachweise bei MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer; ferner HANGARTNER, Bundesstaat im Wandel, ZSR NF 97 (1978), 379 ff.

21) TOMUSCHAT, Italien als Regionalstaat, Die Verwaltung 6 (1973), 167 ff.

22) Dabei liegt die Betonung auf „Entwicklung“, da die Kompetenzübertragungen von 1977 in ihrer letzten Auswirkung noch nicht abschließend beurteilt werden können; vgl etwa CASSESE-SERRANI, Moderner Regionalismus in Italien, JÖR 1978, 23 ff; SIEDENTOPF, Regionalismus in Italien, Archiv für Kommunalwissenschaft 1979, 224 ff; eher skeptisch allerdings etwa NZZ 24. 5. 1980, Fernausgabe Nr 118, 5.

Bei allen grundsätzlichen Unterschieden zwischen Bundesstaaten und dezentralisierten Einheitsstaaten scheint es deshalb unter Berücksichtigung des unter 2. in großen Zügen dargestellten Globalrahmens zweckmäßig und nützlich, zumindest ausgewählte Bereiche in Vergleich zu stellen. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß die Bedürfnisse und Wünsche der Menschen gleich sind, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig in (allenfalls dezentralisierten) Einheitsstaaten oder in Bundesstaaten leben. Der immer lauter werdende Wunsch der Bevölkerung, überschaubaren staatlichen Einheiten gegenüberzustehen und die Forderung nach Beachtung des Subsidiaritätsprinzips²³⁾ sind allgemeiner Natur und machen an nationalen Grenzen nicht halt. Dem entsprechend gehen diese politischen Strömungen und Bewegungen quer durch die Staaten, gleichgültig, welchem Prinzip sich die Verfassung verschrieben hat. Insofern kann man durchaus von einer „Konvergenz“ sprechen, die auch eine Rechtsvergleichung zwischen dezentralisierten Einheitsstaaten und Bundesstaaten nahelegt.

Hinzu treten vorliegendenfalls spezifische Besonderheiten, die im Status Südtirols begründet liegen: So hat Südtirol insbesondere jahrhundertlang die gleiche Entwicklung mitgemacht wie die österreichischen Bundesländer. Und Südtirol wurde nach dem Ersten Weltkrieg *zwangsweise* Italien zugeschlagen. Südtirol kommt im Rahmen des italienischen Staatsverbandes ein Sonderstatut zu und das auf Grund langwieriger Vorarbeiten und Verhandlungen erlassene Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol²⁴⁾ gibt der Provinz Bozen nunmehr doch die Möglichkeit einer relativ autonomen und eigenständigen Entwicklung.

1.4. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit

Damit ist aber auch das besondere Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit angegeben. Es geht dabei generell um all das, wozu Rechtsvergleichung überhaupt betrieben wird. Es geht ferner um die Untermauerung der Auffassung, daß ein Vergleich bundesstaatlich organisierter Staaten und dezentralisierter Einheitsstaaten weithin möglich und sinnvoll ist sowie darum, einer nationalen Lösung eine andere, allenfalls bessere Lösung gegenüberzustellen. Auch soll an die jahrhundertealten Gemeinsamkeiten zwischen Südtirol und den österreichischen Bundesländern angeknüpft werden und durch den Vergleich der Aufgaben der Bundesländer bzw der Provinz Bozen eine Grundlage für weiterführende, mehr als diese Studien noch praktisch-politischen Bedürfnissen entsprechende Rechtsvergleichung geliefert werden.

23) Diese Kategorie ist wissenschaftlich ohne Zweifel nur schwer operationalisierbar, stellt aber eine reale politische Komponente dar. Vgl zur wissenschaftlichen Seite STADLER, Subsidiaritätsprinzip und Föderalismus, Freiburg/Schweiz 1951; HERZOG, Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, Der Staat 1963, 399 ff; ISENSEE, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, Schriften zum Öffentlichen Recht 80, Berlin 1968; ZUCK, Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz, München 1968; SCHAMBECK, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, in: FS Kolb, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 69, Innsbruck 1971, 309 ff.

24) Vgl dazu MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, sowie 2.2. FN 7.

Verzichtet wird in dieser Arbeit auf eine abschließende Gesamtbewertung der Frage, ob denn nun letztlich die in einem Bundesstaat zusammengeschlossenen Bundesländer Österreichs oder die dezentralisierte Einheit Provinz Bozen mehr Kompetenzen besitzen. Dies deshalb, weil sich nicht nur die im Gesamtrahmen (Punkt 2.) erörterten Gesichtspunkte einer auch nur halbwegs präzisen Messung und Quantifizierung entziehen, sondern auch deshalb, weil - wie am einen oder anderen Beispiel gezeigt wird - auch bei global gleicher Kompetenzlage im einzelnen doch die Grenzen sehr unterschiedlich verlaufen. Und schließlich auch deshalb, weil wissenschaftliches Bemühen nicht mit politischer Aktion verwechselt werden darf. Insoferne hoffe ich allerdings, daß diese Studie den Bemühungen um die Realisierung der Südtiroler Autonomie ebenso von Nutzen sein kann wie den Bemühungen um eine vernünftige Stärkung der Stellung der österreichischen Bundesländer. Sicher ist indes auch unter diesen Vorbehalten, daß die Zahl der von der Provinz Bozen wahrzunehmenden Sachgebiete ungleich höher ist als jene der österreichischen Bundesländer.

2. Der verfassungsrechtliche Gesamtrahmen, innerhalb dessen die Aufgabenwahrnehmung erfolgt

Ohne Zweifel kann ganz allgemein ein Teilbereich einer Rechtsordnung nur unter Beachtung auf die und unter ständigem Rückbezug zur Gesamtrechtsordnung adäquat beschrieben und darüber hinaus allenfalls erklärt werden. Im Rahmen einer Verfassungsvergleichung bedeutet dies ganz allgemein auch das Erfordernis, nicht nur das komplexe System der Verfassung inklusive der höchstgerichtlichen Rechtsprechung mitzubedenken, sondern die gesamte Sozial- und Gesellschaftsordnung. Zu berücksichtigen ist also all das, was die Politikwissenschaft im einzelnen nicht bestimmt, aber doch treffend als „Politische Kultur“ bezeichnet.¹⁾ Dabei spielen nicht nur etwa die auch zum selbstverständlichen Kanon tradierter Jurisprudenz gehörenden Kategorien und Problemfelder politische Parteien, Verbände, Konflikt- oder Konsensmodell usw. eine Rolle, sondern die je verschiedene, von der Bevölkerung, ihren Einstellungen und Verhaltensweisen abhängige politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eines Staatsgebildes in ihrer unüberschaubaren Differenzierung und Ausgestaltung. Auch unter Einschränkung allein auf verfassungsrechtliche Aspekte ergibt sich dabei ein weites Spektrum von Determinanten in Bezug auf die Aufgabenverteilung. Einige wesentliche derartige Aspekte sollen hier kurz angeführt werden, ohne daß auch nur im entferntesten ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben würde.²⁾

2.1. Dezentralisierter Einheitsstaat - Bundesstaat

Als der grundlegende Unterschied der zu vergleichenden Systeme muß ohne Zweifel der schon mehrfach erwähnte Umstand gelten, daß es sich bei Italien um einen mehr oder weniger dezentralisierten Einheitsstaat, bei Österreich aber um einen Bundesstaat

1) Vgl zur politischen Kultur zuletzt REICHEL, Politische Kultur - mehr als ein Schlagwort?, PVS 1980, 382 ff.

2) Im einzelnen soll die vorliegende, auch auf praktische Bedürfnisse abgestellte Arbeit nicht durch ins einzelne gehende literarische Hinweise überfrachtet werden. Als Grundlage für weiteres wissenschaftliches Bemühen können aber die einschlägigen Lehrbücher, Kommentare und Systeme des italienischen und österreichischen Verfassungsrechts dienen.

Bezüglich Südtirol/Italien:

die bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, im Literaturverzeichnis 82 ff genannten Werke; ferner ALESSI, Principi di diritto amministrativo³, 2 Bde, Milano 1974; BOZZI, Istituzioni di diritto pubblico⁵, Milano 1977; CRISAFULLI, Lezioni di diritto costituzionale⁴, Padova 1976; GIZZI, Manuale di diritto regionale³, Milano 1976; MORTATI, Istituzioni di diritto pubblico⁹, Padova 1975 und 1976; PALLIERI, Diritto costituzionale, Milano 1976; SANDULLI, Manuale di diritto amministrativo¹², Napoli 1980; VIRGA, Diritto costituzionale⁸, Milano 1976.

Bezüglich Österreich:

ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre. Grundriß eines Studienbuchs, Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften 1, Wien-Stuttgart 1970; DERSELBE, Österreichische Verfassungslehre II, Wien 1980; ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶, Wien-New York 1971; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 1972; DRAXLER-WEILER, Freiheit und Recht³, Wien 1976; RINGHOFER, Die österreichische Bundesverfassung, Wien 1977; WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, Wien 1980.

handelt. Unabhängig von allen Differenzen darüber, was denn eigentlich den Kern des österreichischen Bundesstaates ausmache und unabhängig von der als zu schwach erkannten bundesstaatlichen Komponente und Stellung der Bundesländer³⁾ ist jedenfalls unbestritten, daß - im Gegensatz zu den italienischen Regionen oder Provinzen, im Gegensatz also auch zum Vergleichsgegenstand „Provinz Bozen“ - die österreichischen Bundesländer an der Gesetzgebung, einschließlich Verfassungsgesetzgebung des Zentralstaates (= Bundes) über den Bundesrat mitwirken. Feststeht ferner, daß der Bundesrat im allgemeinen verfassungsrechtlich nur die Befugnis zu einem „suspensiven Veto“ hat und der Nationalrat dieses Veto durch Beharrungsbeschluß konterkarieren kann. Ferner steht fest, daß *faktisch* der Bundesrat die ihm nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung des Abbaues der Länderzuständigkeit bisher jedenfalls nicht genutzt hat.⁴⁾ Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der durch Art 44 Abs 2 B-VG eingeräumten Möglichkeit, bezüglich Teiländerungen der Bundesverfassung durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates eine Volksabstimmung herbeizuführen. Noch nie wurde dieses bedeutsame Instrument der unmittelbaren Demokratie zum Tragen gebracht. Schließlich könnten sich aus den laufenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 durch verfassungsrechtliche Stärkung der Stellung des Bundesrates⁵⁾ wesentliche Änderungen und Neuerungen ergeben. Dann wäre auch in Österreich in erheblichem Maße jene Bedingung erfüllt, die etwa FLEINER-GIACOMETTI als *conditio sine qua non* des Bundesstaates ansehen, daß nämlich die gliedstaatlichen Herrschaftsverbände unter anderem ihren Kompetenzbereich mitzubestimmen haben, also an der Ausübung der Kompetenz-Kompetenz mitbeteiligt sind.⁶⁾

3) Vgl dazu und zum folgenden - mit zahlreichen Belegstellen - die in FN 2 angeführten Werke, ferner MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer.

4) Vgl neben den in FN 2 angeführten Autoren KOJA, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Föderative Ordnung I, Salzburg und München 1969, 9 ff; WALTER, Der Bundesrat, in: Föderative Ordnung I, 199 ff; SCHAMBECK, Der Bundesrat der Republik Österreich, JÖR 1977, 215 ff; ESTERBAUER, Stellung und Reform des Bundesrates in der Bundesrepublik und Österreich, BayVBl 1980, 225 ff.

5) In diesen Verhandlungen findet der Bereich des Bundesrates zunächst Behandlung; es wird die vielfach erhobene Forderung ventiliert, dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, Aufgabenverschiebungen zu Lasten der Länder wirksam zu verhindern, das heißt in diesem Bereich seine Zustimmung als notwendige und vom Nationalrat nicht mehr überspringbare Voraussetzung des Zustandekommens solcher Verfassungsänderungen vorzusehen.

6) FLEINER-GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, 47.

2.2. Verfassungsheteronomie-Verfassungsautonomie

Ein entscheidender Unterschied muß darin gesehen werden, daß der Provinz Bozen mit dem Autonomiestatut⁷⁾ im großen und ganzen eine abschließende Verfassungsregelung fix vorgegeben ist - an deren Zustandekommen sie allerdings erheblichen politischen Anteil hatte -, währenddem zwar in Österreich die Bundesverfassung sehr weitgehende Regelungen auch in Bezug auf die Länder enthält, darüber hinaus aber nunmehr in Lehre und vor allen Dingen auch in der Rechtsprechung des VfGH der Grundsatz der (relativen) *Verfassungsautonomie* der Bundesländer als tragende Maxime für die im Bund vereinigten, Staaten darstellenden Bundesländer gilt.⁸⁾ Daß damit der Entscheidungsspielraum der österreichischen Bundesländer im Bereich der einzelnen Zuständigkeiten größer ist als jener der Provinz Bozen liegt auf der Hand. Demnach können die Landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen nicht nur nicht als *bloße Ausführungsbestimmungen* zur Bundesverfassung begriffen werden⁹⁾, vielmehr haben die Bundesländer - im Gegensatz zur Provinz Bozen - einen verfassungsrechtlichen Freiraum, der auch auf die Wahrnehmung der einzelnen Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben durchschlägt. Neben der damit gewonnenen Gestaltungsfreiheit muß aber vor allem auch der Aspekt hervorgehoben werden, daß die österreichischen Bundesländer zur Landesverfassungsgesetzgebung berufen sind.

2.3. Rechtlicher Maßstab für die Dispositionen der Provinz Bozen bzw der österreichischen Bundesländer

Neben dem unter 2.2. genannten Gesichtspunkt, allerdings damit sachlich unmittelbar zusammenhängend, muß auch allgemein der unterschiedliche *Rahmen*, innerhalb dessen sich die einzelnen Gesetzgebungs- und Vollziehungsfunktionen entfalten können,

7) S dazu MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975; vgl aber auch den Vorbehalt in FN 10 des Abschnittes 1. Nunmehr findet sich der „vereinheitlichte Text“ des Autonomiestatuts - eine Art Wiederverlautbarung - in GU 1972/301 bzw im ordentlichen Beiblatt (im folgenden *OrdB*) zum Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol (im folgenden: *ABIR*) 1978/59; dieses neue Autonomiestatut wird im folgenden zitiert als: Autonomiestatut.

8) S KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Forschungen aus Staat und Recht 1, Wien-New York 1967, 20 ff (23, 25), 141; PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR NF 19 (1969), 361 ff; ÖHLINGER, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 2, Wien 1976; NOVAK, Ist ein „Vollzugsföderalismus“ noch föderalistisch?, in: Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Föderalismus-Studien 1, Wien 1977, 27 ff (35); DERSELBE, Bundes-Verfassungsgesetz und Landesverfassungsrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 111 ff (131); RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, Wien 1977, 24 f; MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, 42; DERSELBE, Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 119, Wien 1979, 15; VfSlg 6783/1972.

9) Hinweise in FN 8; ferner PERNTHALER-ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtliches Problem, Montfort 1973, 128 ff.

hervorgehoben werden. Dieser Rahmen gewährt in durchaus unterschiedlicher Weise Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Er bildet schließlich auch jenen Maßstab, an welchem insbesondere Gesetzgebungsakte der Provinz Bozen bzw der österreichischen Bundesländer von der zentralen Regierung und schließlich vom VfGH beurteilt werden; dieser Maßstab und die damit gezogenen Grenzen gelten in weiterer Folge selbstverständlich auch für *alle* Verwaltungsakte. Für die österreichischen Bundesländer stellen an sich allein die *bundesverfassungsgesetzlichen* Regelungen die maßgebliche Schranke dar, wobei dieses österreichische Bundesverfassungsrecht ohne Zweifel eine außerordentliche, kaum mehr überblickbare Ausdehnung besitzt und häufig als „Ruine“ bezeichnet wird.¹⁰⁾ Jene Probleme, die sich aus der Rezeptionsklausel des Art 9 B-VG¹¹⁾ und bezüglich der Staatsverträge aus Art 16 B-VG¹²⁾ ergeben, können jedenfalls für den gegebenen Zusammenhang verfassungsdogmatisch durchaus auch als sich aus der Bundesverfassung ergebende Grenzen begriffen werden.

Hingegen hat die sogenannte „primäre“¹³⁾ Landesgesetzgebung der Provinz Bozen neben den Verfassungsbestimmungen (Staatsverfassung und Autonomiestatut) auf Grund des Art 8 in Verbindung mit Art 4 des Autonomiestatuts folgende Maßstäbe zu berücksichtigen¹⁴⁾:

- a) Die „Grundsätze der Rechtsordnung des Staates“.
- b) Die „internationalen Verpflichtungen“.
- c) Die „nationalen Interessen“, eingeschlossen den „Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten“.
- d) Die grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlichen und sozialen Reformen der Republik.

10) Dazu neuestens - jeweils mit zahlreichen Hinweisen - NOVAK, Reform oder Ruin der österreichischen Bundesverfassung?, in: Reformen des Rechts, FS 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 549 ff; KLECATSKY, Bundes-Verfassungsgesetz und Bundesverfassungsrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 83 ff; ERMACORA, Das Schicksal der österreichischen Bundesverfassung. Vom Verfassungstorso zur Verfassungsruine?, in: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 126, Innsbruck 1981, 12 ff.

11) Vgl dazu die Lehrbücher und Systeme zum österreichischen Bundesverfassungsrecht, ferner zuletzt KÖCK, Das allgemeine Völkerrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 739 ff.

12) S auch die Lehrbücher und Systeme zum österreichischen Bundesverfassungsrecht, ferner zuletzt ROTTER, Die Staatsverträge, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 799 ff.

13) Vgl dazu weiter unten.

14) Vgl neben den angeführten Werken zum italienischen Verfassungsrecht insbesondere HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes in der Erfüllung des Pariser Südtirol-Abkommens, Staatsw Diss Wien, Wien 1967 (hektographiertes Manuskript), 163 ff; GUTMANN, Le funzioni amministrative tipiche della provincia di Bolzano con particolare riferimento alle innovazioni previste dal disegno di legge costituzionale n. 2216 del 19 gennaio 1970, Rechtsw Diss Padua 1971; FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano, Rechtsw Diss Padua (Studienjahr 1977/78, vervielfältigtes Manuskript), 24 ff; DUBIS, Ist unsere Autonomie in Gefahr?, Dolomiten 17. 3. 1980.

Angesichts der Vagheit dieser „Maßstäbe“ allein kann man den Unterschied zwischen beiden Regelungen erkennen. Wer die Entwicklung der Südtiroler Autonomie etwas überblickt, wird bestätigen müssen, daß die zentralen Instanzen in Rom diese Beschränkungen durchaus nicht im Sinne der Südtiroler Autonomie ausgelegt haben.¹⁵⁾ Daß die Südtiroler Seite hier bessere Strategien hätte entwickeln können, wurde schon anderwärts hervorgehoben¹⁶⁾, sollte aber in diesem Zusammenhang mitbedacht werden.

2.4. Rückverweisung von bzw Einspruch gegen Landtagsbeschlüsse(n)

Ferner ist von Bedeutung, daß zwar in Italien und in Österreich gleicherweise über die Verfassungsmäßigkeit bzw Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen letztlich allein der VfGH zu entscheiden hat.^{17), 18)} Sowohl das Autonomiestatut als auch die österreichische Bundesverfassung sehen jedoch gleichermaßen im Stadium der Landesgesetz-Werdung die Möglichkeit der „Rückverweisung“¹⁹⁾ durch die Staatsregierung bzw die Möglichkeit des „Einspruchs“ durch die Bundesregierung²⁰⁾ vor. Eine Rückverweisung an den Landtag kann sich gemäß Art 55 des Autonomiestatuts darauf stützen, daß die „Gesetzesvorlagen“²¹⁾ die provinziellen Befugnisse überschreiten oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen oder zu denen einer der beiden Provinzen der Region stehen. Gemäß Art 98 Abs 2 B-VG kann sich ein Einspruch der österreichischen Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages „nur“ auf die „Gefährdung von Bundesinteressen“²²⁾ berufen. Die praktische Bedeutung dieser Einflußmöglichkeiten der jeweiligen zentralen Regierung darf nicht unterschätzt werden, wobei auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Geltendmachung hier im einzelnen nicht einzugehen ist. Diese praktische Bedeutung wird dadurch nicht geschmälert, daß in beiden Staaten letztlich die Möglichkeit der Fassung von „Beharrungsbeschlüssen“ durch

15) Vgl bezüglich des VfGH HOSP, ferner GUTMANN und FRICK, bezüglich der Rückverweisungspraxis durch die Römer Staatsregierung gemäß Art 55 des Autonomiestatuts DUBIS, alle in FN 14.

16) Vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 12 f (FN 10), 76.

17) S Art 134, 136 und 137 der italienischen Staatsverfassung einerseits sowie Art 140 B-VG andererseits.

18) Eine andere Frage ist jene nach dem unter 2.3. besprochenen Maßstab sowie jene der Interpretation der geltenden Kompetenzbestimmungen, die letztlich in verbindlicher Weise von den Verfassungsgerichten vorzunehmen ist.

19) Art 55 des Autonomiestatuts betreffend Landesgesetze sowie Regionalgesetze der Region Trentino-Südtirol; vgl auch Art 127 der italienischen Staatsverfassung betreffend Regionalgesetze von Regionen mit Normalstatut; dazu zuletzt auch DUBIS, aaO.

20) Art 98 Abs 2 B-VG; dazu zuletzt WEBER, Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 Abs 2 B-VG, JBl 1980, 174 ff.

21) So Art 55 des Autonomiestatuts, zutreffend wohl „Gesetzesbeschlüsse des Landtages“.

22) Dazu zuletzt WEBER in FN 20.

die Landtage gegeben ist²³⁾, da in diesen Auseinandersetzungen zwischen der Zentrale und der Provinz Bozen bzw den Bundesländern alle jene juristischen Register gezogen werden, die letztlich auch in einem allfälligen verfassungsgerichtlichen Streitverfahren zum Tragen kommen.

Im übrigen hat DUBIS darauf hingewiesen, daß allein in der Legislaturperiode 1973/1978 die Römer Zentralregierung zahlreiche Gesetzesbeschlüsse des Südtiroler Landtages an diesen rückverwiesen hat.²⁴⁾ Da er nur zu einem Teil seiner Ausführungen statistisches Material vorgelegt und dieses teilweise nach den Rückverweisungsgründen gegliedert hat²⁵⁾, ist mir im Augenblick eine volle Statistik nicht zugänglich. Sicher aber ist, daß zumindest 29, schätzungsweise 50 Rückverweisungen erfolgten. Demgegenüber wurden laut einer Beantwortung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage durch den Bundeskanzler²⁶⁾ der österreichischen Bundesregierung im Zeitraum von 1976 bis 15. 5. 1978 388 Gesetzesbeschlüsse der Landtage vorgelegt; über 10 dieser Gesetzesbeschlüsse aller österreichischen Landtage hat danach die Bundesregierung Einspruch erhoben. In 6 Fällen haben daraufhin die Landtage Beharrungsbeschlüsse gefaßt. Nach Angaben im 4. Föderalismusbericht sind vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1978 von der Bundesregierung 65 Einsprüche erhoben worden.

2.5. Mitwirkungsbefugnisse, Koordination, Kooperation

Zahllos, wenig systematisiert und wenn überhaupt nur schwer systematisierbar sind die gegenseitigen Beschränkungen, Verschränkungen, Mitsprache- und Mitwirkungsbefugnisse zwischen dem italienischen Staat und der Provinz Bozen bzw zwischen dem Bund und den österreichischen Bundesländern. Diese diversen Möglichkeiten und zum Teil auch Notwendigkeiten des Zusammenwirkens beider Typen von Gebietskörperschaften sind bezüglich der im Autonomiestatut vorgesehenen Instrumente letztlich in den besonderen sprachlichen und darüber hinaus insgesamt ethnischen Gegebenheiten begründet, in Österreich hingegen im verfassungsrechtlich in Art 2 Abs 1 B-VG verbal postulierten, im übrigen doch im gesamten Verfassungssystem zum Ausdruck gelangenden bundesstaatlichen Prinzip. Bei den dabei herausgebildeten unterschiedlichsten Formen und Abstufungen des Zusammenwirkens verschiedener Gebietskörperschaften spielen viele Zufälligkeiten, historische Entwicklungen, besondere, von tagespolitischen Bedürfnissen angeleitete Interessen und dergleichen die Ursache für eine bunte Palette

23) S die in FN 19 und 20 angeführten Verfassungsvorschriften. Bei Gesetzesbeschlüssen eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben ist allerdings § 9 F-VG zu beachten, wodurch dem Bund ein *erweitertes Mitspracherecht* über den „26-er-Ausschuß“ eingeräumt ist.

24) DUBIS in FN 14.

25) Das bedeutet, daß zT überhaupt keine statistischen Angaben vorliegen, zT die Rückverweisung eines einzigen Gesetzesbeschlusses des Südtiroler Landtages aus den jeweils verschiedenen Gründen auch mehrfach gezählt wird.

26) Anfragebeantwortung 1781/AB, II-3807 BlgNR 14. GP.

vielfältiger Möglichkeiten. Sowenig systematisch und letztlich genausowenig rational diese und ähnliche Konstruktionen auch sein mögen, entsprechen sie offenbar doch in hohem Maße unterschiedlichsten praktischen Bedürfnissen.²⁷⁾ Auf alle diese, oft rechtlich und/oder politisch außerordentlich bedeutsamen Gestaltungsmöglichkeiten der Provinz Bozen bzw der österreichischen Bundesländer kann hier nicht näher eingegangen werden; vielmehr soll eine Beschränkung des Vergleichs auf die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen auf den einzelnen Sachbereichen erfolgen. Nur auf folgendes sei hier aufmerksam gemacht:

Für die Provinz Bozen enthält das Autonomiestatut die in diesem Zusammenhang wesentlichsten Bestimmungen²⁸⁾, wobei allerdings auch auf die Staatsverfassung Bedacht zu nehmen ist. Für die Befugnisse und Möglichkeiten der österreichischen Bundesländer gibt im einzelnen die „Koordinationsliteratur“ hinreichend Aufschluß.²⁹⁾ Nur beispielhaft seien ferner angeführt:

Gemäß Art 97 Abs 2 B-VG³⁰⁾ kann ganz allgemein ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, wobei dann allerdings die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.³¹⁾ Enger, wenn auch die wichtigsten Bereiche erfassend, dafür jedoch unmittelbar kraft Autonomiestatuts sind die Zugriffsmöglichkeiten der Provinz Bozen³²⁾: Zur Ausübung der in Art 20 des Autonomiestatuts angeführten Angelegenheiten bedienen sich kraft eben dieser Bestimmung die Landeshauptleute auch der Organe der staatlichen Polizei (oder der Ortspolizei in Stadt und Land); nach Art 22 des Autonomiestatuts können ua die Landeshauptleute zur Durchsetzung der Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Provinz den Einsatz und die Unterstützung der staatlichen Polizei oder der Ortspolizei in Stadt und Land anfordern.

27) Vgl auch MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 42 ff (46 f).

28) Vgl die Zusammenstellung bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 42 ff.

29) S - jeweils mit umfassenden weiteren Hinweisen auf die Rechtslage, Rechtsprechung und Literatur - RILL-SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung, ÖROK-Schriftenreihe 6, Wien 1975; DIESELBEN, Investitionsplanung und Raumordnung, ÖROK-Schriftenreihe 17, Wien 1979; ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat; DERSELBE, Verfassungslehre II, Wien 1980; MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, in: *Le Alpi e l'Europa* 4, Cultura e politica Mailand oJ (1975), 265 ff; DERSELBE, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, 30 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 2. Bd, Schriftenreihe der ÖGRR 19, Wien-New York 1978, 70 ff, 187 f; ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1980, 240 ff.

30) Vgl dazu - mit weiteren Hinweisen - PERNTHALER, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine „Mitwirkung von Bundesorganen“ im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG?, JBl 1972, 68 ff.

31) Diese Verfassungsbestimmung fingiert allerdings, daß diese Zustimmung als gegeben gilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß des Landtages beim BKA eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesregierung verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

32) Vgl hier und zum folgenden MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 43.

Bei grundsätzlicher Gleichartigkeit dieser Institutionen bestehen demnach jeweils recht erhebliche Abweichungen in der konkreten Regelung, wozu noch Unwägbarkeiten im Praxisvollzug treten.³³⁾

Grundsätzliche funktionelle Ähnlichkeiten, ebenso aber erhebliche Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung können auch beim Vergleich der „übertragenen Verwaltung“³⁴⁾ gemäß Art 16 des Autonomiestatuts einerseits und der „mittelbaren Bundesverwaltung“ im Sinne des Art 102 B-VG³⁵⁾ andererseits erkannt werden. Nach der erstgenannten Bestimmung kann der Staat ua der Provinz Gesetzaufgaben seiner eigenen Verwaltung übertragen. Diese Übertragung von Verwaltungsbefugnissen des Staates kann mit einfachem Staatsgesetz geändert oder widerrufen werden, auch wenn sie durch das im Verfassungsrang stehende Autonomiestatut (vgl etwa Art 20) erfolgt ist. Im Unterschied dazu muß sich in Österreich der Bund in allen in Art 102 Abs 2 B-VG nicht ausdrücklich angeführten Angelegenheiten des Landeshauptmannes als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedienen; die Errichtung von bundeseigenen Behörden für andere als die genannten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen. Zwar vermag ich nach wie vor im Hinblick auf die ausdrücklich angeordnete Weisungsgebundenheit des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Organe gegenüber den zuständigen Bundesorganen in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nicht die rechtliche Bedeutung dieser Institution für das bundesstaatliche Prinzip erkennen³⁶⁾, seine politische Bedeutung ist aber offenkundig. Gleiches gilt übrigens auch für die sogenannte „Auftragsverwaltung“.³⁷⁾ Umgekehrt kommt der Provinz Bozen auch die Aufgabe zu, für die Region Verwaltungstätigkeiten auszuüben.³⁸⁾

33) Vgl in diesem Zusammenhang die durchaus kleinliche, hauptsächlich wohl auf parteipolitische und landsmannschaftliche Gesichtspunkte rückführbare Haltung des Bundes gegenüber einzelnen Bundesländern in Bezug auf die Anwendung des Art 97 Abs 2 B-VG, zuletzt etwa bezüglich des Vorarlberger RettungsG sowie des KatastrophenhilfeG, dazu Anfrage von Bundesräten 390/J - BR/80, II-313 Blg BR, sowie Anfragebeantwortung 364/AB, BR 80, II-327 Blg BR, ferner betreffend § 33 des Tiroler CampingplatzG, LGBl 1980/69. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß den österreichischen Bundesländern hinsichtlich bewaffneter oder uniformierter oder sonst nach militärischem Muster eingerichteter Formationen keine Zuständigkeiten zukommen (Art 10 Abs 1 Z 14 und Art 102 Abs 5 B-VG sowie Art II § 5 ÜG 1929) und sie deshalb auf die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Gesetzesvollziehung angewiesen sind.

34) Auch „amministrazione delegata“ bezeichnet, vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 41.

35) Vgl zuletzt Hinweise bei WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 229 ff.

36) S MORSCHER, Die parlamentarische Interpellation, Schriften zum Öffentlichen Recht 208, Berlin 1973, 426.

37) Vgl LANG, Bemerkungen zur sogenannten „Auftragsverwaltung“ in Österreich, in: FS Kolb, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 69, Innsbruck 1971, 217 ff; WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 232.

38) Das kann hier nicht näher erörtert werden; vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 41 f.

Einen rechtlich und vor allem auch politisch bedeutsamen Unterschied zwischen der Situation der Provinz Bozen und der österreichischen Bundesländer sehe ich auch darin, daß nur die österreichischen Bundesländer die Befugnis zum Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Bundesländern und mit dem Bund besitzen.³⁹⁾ Damit ist ihnen ein Instrument zu einer erheblichen Aktivierung auf allen ihnen zukommenden Aufgaben in die Hand gegeben. Auch wird dadurch die *Gleichstellung* von Bund und Ländern verdeutlicht. Darüber hinaus und vor allem können im Hinblick auf die Vereinbarungsmöglichkeit auch solche Bereiche in Landeszuständigkeit verbleiben, die einer gewissen Vereinheitlichung bedürfen.

Schließlich scheinen nicht so sehr rechtlich, aber jedenfalls politisch die österreichischen Bundesländer insoferne gegenüber der Provinz Bozen bessergestellt, als die österreichischen Bundesländer ein ansehnliches „informelles“, nicht auf gesetzlicher Regelung beruhendes Kooperations- und Koordinationsinstrumentarium entwickelt haben, wobei als wichtigste Beispiele ua die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Landeshauptmännerkonferenz, die Konferenzen der politischen und beamteten Referenten auf allen Sektoren, insbesondere die Landesamtsdirektorenkonferenz ua, gelten dürfen.⁴⁰⁾

2.6. Durchführungsbestimmungen

Die Übernahme der durch die Neuordnung des Südtiroler Autonomiestatuts der Provinz Bozen übertragenen neuen Aufgaben erfolgt nur nach Maßgabe sogenannter *Durchführungsbestimmungen*.⁴¹⁾ Damit ist es letztlich dem Zentralstaat in Zusammenhalt mit den schon genannten Befugnissen und Möglichkeiten sowie der durch das Autonomiestatut selbst vorgesehenen Möglichkeiten des Abweichens von ihnen in die Hand gegeben, im einzelnen den Rahmen der Autonomie Südtirols abzugrenzen. Die einzelnen Kompetenztatbestände der Provinz Bozen müssen und können also nur im Lichte der zT sehr detaillierten Durchführungsbestimmungen erfaßt werden, welche ua

39) Vgl nunmehr Art 15 a B-VG idF BGBl 1974/444; dazu zuletzt ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat; DERSELBE, Österreichische Verfassungslehre II; RILL, Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art 15 a B-VG, in: MAYER-RILL-FUNK-WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht, Wien 1976, 27 ff; MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer; ÖHLINGER, Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 9, Wien 1978.

40) Vgl ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre, Wien-Stuttgart 1970, 300 f; DERSELBE, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat, 154 f; DERSELBE, Österreichische Verfassungslehre II; MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, aaO 315; DERSELBE, Rechtsfragen der Raumordnung in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript), 60 f.

41) Vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 18, 47, 49 ff; eingehend FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano, 33 ff, 46 ff auf Grund des neuen Autonomiestatuts.

dem Staat jeweils auch bestimmte Befugnisse ausdrücklich vorbehalten. Auf diese die Aufgaben der Provinz verbindlich konkretisierenden Durchführungsregelungen kann aber im Rahmen dieser Arbeit nur sporadisch eingegangen werden. Insgesamt gilt deshalb für das Südtiroler Autonomiestatut ohne Zweifel in hohem Maße das, was in der internationalen Diskussion mit dem Schlagwort „von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung“⁴²⁾ umschrieben wurde. Sicher kennt auch die österreichische Verfassungspraxis ähnliches im Rahmen der sogenannten „Versteinerungstheorie“. Nur handelt es sich dabei letztlich aber nicht um die durch Entscheidung der Bundesregierung unmittelbar beeinflussbare Abgrenzung der Kompetenzen, sondern um eine Auslegung der Kompetenzartikel, die trotz aller Einwände eine gewisse Objektivierung der Verfassungslage herbeizuführen geeignet ist. Die Besonderheit bei Südtirol liegt darüber hinaus darin, daß man letztlich nicht von der Gesetz-, sondern von der *Verwaltungsmäßigkeit* der Verfassung sprechen muß!

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen ist hervorzuheben, daß sie nunmehr auf zahlreichen Sachgebieten erlassen worden sind.⁴³⁾ Einige wenige, allerdings für die Südtiroler Autonomie besonders bedeutsame und zentrale Bereiche harren aber immer noch der „Durchführung“. Als „offene“, zu lösende Probleme sind zu nennen:⁴⁴⁾

1. Gleichstellung der deutschen Sprache und Gebrauch derselben (öffentliche Verwaltung, Gericht, Polizei usw);
2. Autonome Sektion des Verwaltungsgerichtshofes Bozen;
3. Ergänzende Durchführungsbestimmung über die Schule (einschließlich der Delegation von Zuständigkeiten hinsichtlich Hochschule und postuniversitäre Kurse);
4. Transport- und Telekommunikationswesen;
5. Finanzen;
6. Bergbau mit Übergang der staatlichen Beteiligung an die Autonomen Provinzen;
7. Ortsnamengebung (wurde in früheren Zusammenstellungen nicht mehr genannt);

42) Vgl LEISNER, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Tübingen 1964.

43) Vgl TRIMARCHI-BANFI, Nuove norme di attuazione statutaria per il Trentino-Alto Adige, Le Regioni 1974, 147 ff, sowie die Zusammenstellung bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 18 FN 30; FRICK, La competenza, 51; vgl auch folgende parlamentarische Anfragen im österreichischen NR und deren Beantwortung (BMAA): 966/J, II-1887 (jeweils hier und im folgenden:.) 14.GP, 950/AB, II-2062; 1198/J, II-2317, 1175/AB, II-2621; 1725/J, II-3393, 1615/AB, II-3499; Autonome Provinz Bozen, Südtirol: Heft Nr 12/1978 behandelt im einzelnen den Stand auf dem Gebiete der Erlassung der Durchführungs Vorschriften und enthält 50 ff eine Liste der erlassenen Durchführungsbestimmungen; Heft Nr 21/1980, mit einem Überblick über die neuen Durchführungsbestimmungen und einem Katalog der offenen Fragen; der dem Landtag (s dazu die Sten Prot) von RIZ vorgelegte Bericht ist wiedergegeben in Europa Ethnica 1980, 77 ff.

44) Vgl Heft 21/1980 Autonome Provinz Bozen-Südtirol sowie Europa Ethnica 1980, 77 ff.

Schließlich werden noch angeführt:

8. Ergänzung bereits erlassener Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der allgemeinen Regionalautonomie⁴⁵⁾, der noch geschuldeten Überführung von Staatseigentum (von Eisenbahn und Militär verwaltete Wohnhäuser) und Überführung auf die Autonomen Provinzen aller von den Normalregionen ausgehenden Zuständigkeiten;
9. Örtliche Stellenpläne für Regierungskommissariat und Rechnungshof (Proporz).

2.7. Staatliche Privatwirtschaftsverwaltung

Als besonders bedeutsam muß schließlich angesehen werden, daß die Provinzen und Regionen Italiens bei Wahrnehmung aller „öffentlichen Aufgaben“, auch wenn sie in Form der „staatlichen Privatwirtschaft“ erfolgen, an die Kompetenzgrenzen gebunden sind. Der durch Art 17 B-VG demgegenüber den österreichischen Bundesländern vermittelte Vorteil darf allerdings im Hinblick auf die finanzielle Situation derselben nicht allzu hoch veranschlagt werden. Im Gegenteil: Die genannte Bestimmung ist bekanntermaßen Einfallspforte des Bundes in Kompetenzbereiche der Länder.

45) Vgl dazu insbesondere FRICK, La competenza.

3. Bedeutung der Aufgaben der Region Trentino-Südtirol

Diese rechtsvergleichende Arbeit bezieht sich auf die Aufgaben der *Provinz* Bozen und der österreichischen Bundesländer. Um zu einem den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bild zu kommen, müssen auch noch die Befugnisse der *Region* Trentino-Südtirol miteinbezogen werden. Dies kann hier nicht im einzelnen, sondern nur stichwortartig erfolgen. Bekanntermaßen¹⁾ war auf Grund des Gruber-De Gasperi-Abkommens vom 5. 9. 1946, auch „Pariser Abkommen“ genannt, Südtirol international die Autonomie zuerkannt worden. Das im Zuge des Neubaus der italienischen Verfassung beschlossene Autonomiestatut vom 25. 1. 1948²⁾ übertrug den Hauptteil der Aufgaben nicht den Provinzen Trient und Bozen, sondern der *Region* Trentino-Südtirol.³⁾ Innerhalb der *Region* waren aber die Südtiroler in der Minderheit. Dies und die Nichterfüllung weiterer Punkte des Pariser Abkommens führte in der Folge über Siegmundskron, Attentate und UN-Befassung nach langwierigen Verhandlungen zur Neugestaltung des Autonomiestatuts. Nach dieser Neuordnung sind der *Region* zwar an sich nur mehr Restbefugnisse übertragen und es liegt das Hauptgewicht der Kompetenzen bei den Provinzen Trient und Bozen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die regionalen Befugnisse jedenfalls Ausnahmen von den staatlichen Zuständigkeiten bedeuten und daß darüber hinaus Südtirol über die regionalen Organe an den regionalen Aufgaben mitwirken kann. Es muß deshalb berücksichtigt werden, daß neben den im folgenden erörterten provinziellen Zuständigkeiten noch folgende Angelegenheiten dezentral, und zwar durch die *Region* wahrgenommen werden:

- a) Eine große Zahl von Mitwirkungsbefugnissen neben den unter 2.5. dargestellten provinziellen Mitwirkungsbefugnissen.⁴⁾
- b) Gemäß Art 4 des Autonomiestatuts unter den dort näher genannten Voraussetzungen die primäre Gesetzgebung und die Verwaltung auf folgenden Gebieten:
 1. Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals;
 2. Ordnung der halbregionalen Körperschaften;
 3. Abgrenzung von Gemeindegebieten;
 4. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Arbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind;
 5. Anlegung und Führung der Grundbücher;

1) Vgl hier und zum folgenden die kurze Darstellung bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 13 ff, wo umfangreiche weiterführende Literatur wiedergegeben ist.

2) GU 1948/42 = ABIR 1949/1.

3) Früher „Trentino-Tiroler Etschland“ bezeichnet.

4) Vgl vor allem Art 6, 7 und 16 ff des Autonomiestatuts.

6. Feuerwehrdienste;
7. Ordnung der sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften;
8. Ordnung der Handelskammern;
9. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften;
10. Meliorierungsbeiträge in Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten, die von den anderen im Gebiet der Region bestehenden öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden.

c) Gemäß Art 5 des Autonomiestatuts die sekundäre Gesetzgebung⁵⁾ auf folgenden Sachgebieten:

1. Ordnung der Gemeinden;
2. Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen;
3. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters.

Es liegt auf der Hand, daß es sich vor allem bei den unter lit b Z 2, 5, 8 und 9 sowie unter lit c Z 3 angeführten Angelegenheiten um solche von größerer Bedeutung handelt, denen keine gleichgearteten Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer entsprechen.

5) Vgl zu diesem Begriff MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 37.

4. Die konkrete Vorgangsweise bei der Vergleichung

Rechtsvergleichung ist ganz allgemein nicht sinnvoll dadurch zu betreiben, daß rein äußerlich nationale Regelungen ohne inneren Bezug gegenübergestellt werden.¹⁾ Mit BOTHE gilt es deshalb hervorzuheben, daß es unergiebig ist, einfach die Kompetenzkataloge verschiedener Länder nebeneinanderzustellen, vielmehr bedarf es dazu grundsätzlich eines einheitlichen Schemas.²⁾ Die Besonderheit der vorliegenden Arbeit liegt allerdings darin, daß hier nur die Aufgaben von zwei Einheiten, nämlich der Provinz Bozen einerseits und der österreichischen Bundesländer andererseits verglichen werden. Das legt es nahe, dem Vergleich den positiv formulierten Katalog der Aufgaben der Provinz Bozen zugrunde zu legen. Auch in einer derartigen Vorgangsweise sind genügend Schwierigkeiten zu überwinden, denn es treffen hier zwei grundlegend verschiedene Systeme der Aufgabenverteilung aufeinander:

Bundesstaaten gehen jedenfalls bei Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse überwiegend so vor, daß die Bundeskompetenzen ausdrücklich aufgezählt werden, während der nicht erwähnte „Rest“ den Gliedstaaten vorbehalten ist, denen sozusagen die „Residualkompetenz“ zukommt.³⁾ Das österreichische System der Kompetenzverteilung beruht auf dem nämlichen Prinzip. Art 15 Abs 1 B-VG formuliert die hier so genannte „Generalklausel“ zugunsten der Länder, während bezüglich des Bundes die „Enumerationsmethode“ gilt.^{4) 5)} Im übrigen erfolgt auch in Österreich die Aufzählung der Bundeskompetenzen in Listen³⁾, die allerdings *nicht* erschöpfend sind.

Die weitere und grundlegende Schwierigkeit liegt darin, daß kraft der generalklauselartigen Umschreibung der Länderkompetenzen eben diese in der Verfassung grundsätzlich nicht ausdrücklich benannt sind. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als bestimmte Kompetenzverteilungstypen einen Sachbereich teils dem Bund, teils den Ländern überweisen; dabei wird bei der angepeilten positiven Benennung der Bundeskompetenz ausdrücklich auch über die Teil-Landesaufgaben abgesprochen. Prototypen dafür bilden die Verfassungsbestimmungen der Art 11, 12 und 14 B-VG sowie jene über die paktierte Gesetzgebung. Gleiches gilt dann, wenn die Kompetenzverteilung bei Umschreibung der Bundesaufgaben bestimmte Bereiche ausdrücklich ausnimmt.⁶⁾

1) Vgl dazu allgemein die Werke zur Rechtsvergleichung, einige angeführt oben unter 1., ferner MOR-SCHER, Die parlamentarische Interpellation, JÖR 1976, 53 ff.

2) S BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, 139.

3) Vgl BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, 137.

4) S hier und zum folgenden die Lehrbücher und Systeme zum österreichischen Verfassungsrecht, ferner FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBI 1976, 449 ff; DERSELBE, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 17, Wien 1980.

5) Eine Umkehrung dieses Prinzips besteht auf dem Gebiet des Schul- und zum Teil Erziehungswesens gemäß Art 14 Abs 1 B-VG.

6) Vgl etwa Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG idF BGBl 1969/27 - Ausländergrunderwerb.

Darüber hinaus haben die Länder den mE politisch nicht ganz ungefährlichen Weg beschritten, sich Landesaufgaben durch den Bundesverfassungsgesetzgeber ausdrücklich „absegnen“ zu lassen.⁷⁾ Insgesamt aber können die Kompetenzen der österreichischen Bundesländer angesichts der für sie geltenden Generalklausel nicht abschließend angegeben, sondern nur in etwa umschrieben werden.⁸⁾

Der allgemeinen Bedeutung dieser Sparte wegen für die gesamte Rechts- und politische Ordnung wird im folgenden das *Finanzwesen* zwar auch in Kürze, aber eigens behandelt.

Gemäß dem Grundsatz der „Parallelität“ von Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit ordnet Art 16 des Autonomiestatuts an, daß die Provinz (Region) auf den Sachgebieten und in den Grenzen, innerhalb derer die Provinz (Region) Gesetzesbestimmungen erlassen kann, die Verwaltung, die nach der früheren Ordnung dem Staate zuzustand, ausübt und die der Provinz auf Grund der geltenden Gesetze zustehenden Befugnisse aufrecht bleiben, soweit sie mit dem Statut vereinbar sind.⁹⁾ Es scheint deshalb zweckmäßig, die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten auf den einzelnen Sachgebieten unter einem zu behandeln. Wenn auch die österreichische Bundesverfassung diesbezüglich ein Mischsystem aufweist, scheint diese Vorgangsweise zweckmäßiger, da damit eine doppelte Behandlung der einzelnen Sachgebiete vermieden wird.

7) S insbesondere Art III, VII und VIII des BVG BGBl 1974/444.

8) Vgl dazu insbesondere die Zusammenstellungen bei WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 206 ff; RILL-SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand; MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, aaO; DERSELBE, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript); PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 92 ff; MAYER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, in: MAYER-RILL-FUNK-WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht, Wien 1976, 9 ff; FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung; SCHÄFFER, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, ÖJZ 1981, 1 ff; WALTER-MAYER, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, Wien 1981.

9) Vgl GIOVENCO, L'ordinamento regionale, Roma 1961, 77; FENET, La question du Tyrol du Sud, Paris 1968, 156; GUTMANN, Le funzioni amministrative tipiche della Provincia di Bolzano; TOMUSCHAT, Italien als Regionalstaat, Die Verwaltung 1973, 167 ff; MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 34, 40; DERSELBE, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, 26.

5. Globalvergleich; Verzicht auf detaillierte Kompetenzabgrenzungen

Bei der Vergleichung der Kompetenzen kann es sich im übrigen selbstverständlich zunächst einmal nur um einen außerordentlich groben Überblick handeln. Die Kompetenzregeln als Mittelpunkt der Machtverteilung zwischen verschiedenen Rechtsträgern bildet ein außerordentlich komplexes System. Zu jeder Regelung und auch nur Teilen derselben gibt es zahllose offene Fragen und Probleme. Dabei spielen für die Praxis nicht nur die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und die Literatur, sondern für Südtirol auch die im einzelnen nicht zugängliche und nicht öffentlich diskutierte Praxis der Römer Zentralregierung und deren Verhandlungen mit Südtiroler Spitzenpolitikern eine wesentliche Rolle. Hinzu tritt, daß das neue Autonomiestatut noch zu wenig lange in Kraft ist, um zu den einzelnen Kompetenzbestimmungen auch nur annähernd substantiierte Aussagen machen zu können; sie sind erst auf Grund eines längeren Verfassungsvollzuges möglich.

Aus der Fülle der in Bezug auf jede Kompetenzverteilung sich ergebenden Fragenkomplexe seien beispielhaft einige wichtige herausgegriffen, um zumindest deutlich zu machen, worauf im folgenden im einzelnen nicht eingegangen werden kann:

Die Umschreibung der einzelnen Kompetenzen des Bundes erfolgt in Bundesstaaten im allgemeinen *nach Sachgebieten*;¹⁾ gleiches gilt umgekehrt auch *grundsätzlich* für die provincialen Befugnisse kraft des Autonomiestatuts für die Provinz Bozen. Dieses System wird aber nicht voll durchgehalten, sondern es kommt zur Überlagerung durch andere Aspekte.²⁾ In Österreich ist das „Adhäsionsprinzip“³⁾, in der Schweiz sind die „stillschweigenden Kompetenzen“⁴⁾ des Bundes und in Italien sind im Rahmen der schon erwähnten Grenzen der provincialen Zuständigkeiten gleichartige Gesichtspunkte zu berücksichtigen.⁵⁾

Zu all dem sind die jeweils außerordentlich spezifischen, auf die Gesamtverfassung Bedacht nehmenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die allesamt unter „Interpretation der Kompetenzbestimmungen“ zu subsumieren sind und zu jedem einzelnen Kompetenztatbestand ein umfangreiches und weit verzweigtes System von wissenschaftlichen Aussagen und Meinungen sowie höchstgerichtlichen Sprüchen haben ent-

1) Vgl für Österreich die Art 10 ff B-VG sowie an Literatur die Werke zum österreichischen Verfassungsrecht; für die Schweiz HANGARTNER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, Frankfurt/M 1974, 92 ff; allgemein für Bundesstaaten BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, 128 ff, 137 ff, 224 ff.

2) Vgl insbesondere HANGARTNER in FN 1.

3) Vgl zuletzt WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 73; ferner FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, 39, 63, 84 ff (dort „Annexprinzip“).

4) Vgl HANGARTNER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, 73 ff.

5) Vgl dazu oben 2.3., insbesondere FN 14.

stehen lassen. Die vorliegende Arbeit kann, wie gesagt, hier nur einen groben Raster vorlegen und muß allfällige Erkenntnisinteressen bezüglich besonders bedeutsam erachteter Bereiche unberücksichtigt lassen. Erst ins einzelne gehende, hier nicht angestrebte und zukünftigem Bemühen vorbehaltene Einzeluntersuchungen können demnach die präzisere Umschreibung der jeweiligen Kompetenztatbestände vornehmen.⁶⁾ Im übrigen ist die Rechtsprechung des italienischen VfGH zum „alten“ Autonomiestatut im wesentlichen bearbeitet.⁶⁾ Die Auseinandersetzungen um die Auslegung der neuen Kompetenzen Südtirols aber spielen sich primär nicht vor dem VfGH, sondern in zähem Ringen mit der Staatsregierung ab. Auf die damit verbundenen Konsequenzen - etwa die Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung des Zugangs zu den maßgeblichen Dokumenten, Nichtbearbeitung durch die Wissenschaft uä - sei besonders aufmerksam gemacht.

Zu betonen ist auch, daß sowohl in Italien wie in Österreich⁷⁾ der Zentralstaat bzw der Bund außenpolitisch - inklusive des Abschlusses von Staatsverträgen - auch auf jenen Sachgebieten tätig werden können, die innerstaatlich in die Zuständigkeit der Provinz bzw Länder fallen; diese haben an der innerstaatlichen Durchführung dieser Bereiche mitzuwirken.

6) Vgl aber für die Provinz Bozen beispielsweise HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes in der Erfüllung des Pariser Südtirol-Abkommens; GUTMANN, Le funzioni amministrative tipiche della Provincia di Bolzano; MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975; DERSELBE, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht; FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano; DUBIS, Ist unsere Autonomie in Gefahr?, aaO.

Für Österreich die angeführten Werke zum österreichischen Bundesverfassungsrecht, ferner beispielsweise SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich, Forschungen aus Staat und Recht 18, Wien-New York 1971; SCHREINER, Zum Problem der Inhaltsermittlung der Kompetenzbegriffe des B-VG, ZÖR 1975, 165 ff; FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, aaO; DERSELBE, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung.

7) Vgl Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG (äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretungen gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge), Art 10 Abs 3 und Art 16 B-VG.

6. Die (primären) Gesetzgebungsbefugnisse sowie die darauf bezogenen Verwaltungszuständigkeiten

Unter Bindung an die in Art 4 des Autonomiestatuts angegebenen, oben erörterten Grenzen übertragen Art 8 des Autonomiestatuts die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Art 16 des Autonomiestatuts die Zuständigkeit zur Verwaltung der Provinz Bozen auf folgenden Sachgebieten¹⁾:

6.1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals

Dieser Kompetenztatbestand, der im übrigen bezüglich der Regionen mit Normalstatut zT günstiger formuliert ist²⁾, muß im Hinblick auf die Praxis der Zentralregierung in Rom gesehen werden, Unterschiede in der Besoldung öffentlich Bediensteter abzubauen (nationales Interesse) bzw den staatlichen Reformüberlegungen zu genügen.

In Österreich kommen grosso modo den Bundesländern auf diesen Sachgebieten seit der B-VG Novelle 1974/444 gleiche Befugnisse zu. Auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation der Länder wurden durch die genannte B-VG-Nov Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG sowie § 3 Abs 2 letzter Satz des V-ÜG 1920 ersatzlos aufgehoben und für die Länder grundsätzlich das Prinzip der selbständigen Organisationshoheit eingeführt.³⁾ Eine wesentliche Durchbrechung dieses Prinzips sieht allerdings der neugeschaffene Art 15 Abs 10 B-VG vor. Danach dürfen Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der *allgemeinen staatlichen Verwaltung* in den Ländern geändert oder neu geregelt werden, nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.⁴⁾ Im übrigen hat das „Lebensmittelerkenntnis“ des VfGH⁵⁾ das auch schon vorher erkannte Problem der Abgrenzung des Organisationsrechts von den behördlichen Zuständigkeitsregelungen besonders deutlich aufgezeigt, und damit die Grenzen des Sachbereiches Landesverwaltung markiert.

1) Vgl hier und zum folgenden neben den bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, zitierten Arbeiten insbesondere FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano; DUBIS, aaO; ferner die zahlreichen Äußerungen der Spitzenpolitiker der Provinz Bozen, vor allem auch im Südtiroler Landtag und hier insbesondere wieder anlässlich der Grundsatzdebatten und der Erörterung der Budgets.

2) Vgl FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano, 81 ff.

3) Vgl im einzelnen die genannte Bundesverfassungs-Novelle sowie NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff; PERNTHALER, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 1, Wien 1976; DERSELBE, Raumordnung und Verfassung, 2. Bd, 174 ff; WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 223 ff.

4) S dazu im einzelnen PERNTHALER in FN 3.

5) VfSlg 8466; dazu zuletzt MATZKA, Organisationskriterien in der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung, JBl 1980, 505 ff; zum zugrundeliegenden Problem schon PERNTHALER, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, 19 ff, 34; DERSELBE, Raumordnung und Verfassung, 2. Bd, 175; WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts², Wien 1980, 12.

Aber auch im Bereich des Dienst- und Personalvertretungsrechts brachte die Verfassungs-Novelle 1974 erhebliche Veränderungen zugunsten der Länder, die in der Neufassung des Art 21 B-VG ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Bestimmung überträgt den Ländern ausdrücklich - allerdings mit Ausnahmen - die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, *Gemeinden* und der *Gemeindeverbände*. Allerdings müssen die Bundesländer einerseits auf die Bundesregelungen Bedacht nehmen, um die Einheitlichkeit des Dienstrechtes zu gewährleisten und den Wechsel zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu ermöglichen, andererseits verbleiben dem Bund erhebliche Bereiche. Dazu zählen die Vorbehalte auf dem Schul- und Erziehungswesen (Art 14 B-VG), die Möglichkeit des Bundes, einheitliche Amtstitel festzulegen sowie vor allem die gemäß Art 21 Abs 2 B-VG nur beschränkte Regelungsbefugnis der Länder auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechts. Zu letzterer Einschränkung der Landeszuständigkeiten ist nunmehr auch das Erk des VfGH 12. 6. 1980, K II-2/79 zu beachten, dessen Tragweite aber hier nicht erörtert werden kann; gleiches gilt für die B-VG-Nov BGBl 1981/350.

Der Vergleich der behandelten Kompetenzen zwischen der Provinz Bozen sowie der österreichischen Bundesländer zeigt deshalb eine gewisse grundsätzliche Übereinstimmung. Die Aufgaben der österreichischen Bundesländer zeigen aber ausdrückliche Enklaven des Bundes, die allerdings für die Provinz Bozen in den allgemeinen Vorbehalten zugunsten des Staates eine gewisse Entsprechung finden. Darüber hinaus kommen den Bundesländern aber erhebliche Aufgaben auf dem Gebiet des Gemeindewesens im weiteren Sinne zu: nämlich bezüglich des Dienst- und Besoldungsrechts der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie - unter Bindung an die Verfassungsbestimmungen, insbesondere an die Art 115 ff B-VG - der *Gemeindeorganisation*.⁶⁾

Hingegen ist kraft Art 5 des Autonomiestatuts die Ordnung der Gemeinden der *Region* in „sekundärer Gesetzgebung“ - das heißt: zusätzlich zu den genannten allgemeinen Bindungen im Rahmen der Grundsatzregelungen des Staates - und in Vollziehung übertragen.

6.2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen⁷⁾

Die Bedeutung dieser Kompetenz kann nur aus der typischen *Minderheitensituation* der deutschen Volksgruppe in Italien, insbesondere aus der leidvoll erlebten Italienisierungspolitik des Faschismus begriffen werden. Es ist jedoch zu beachten, daß die Ordnung der Gemeinden in die sekundäre Gesetzgebungskompetenz der *Region* fällt (Art

6) Vgl zuletzt WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 237 ff.

7) Vgl Art 99 ff, insbesondere Art 101 des Südtiroler Autonomiestatuts; zur Rechtsprechung des VfGH HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes, 341 ff.

5 Z 1 des Autonomiestatuts); ferner sieht Art 7 des Autonomiestatuts vor, daß durch Regionalgesetz nach Befragen der betroffenen Bevölkerung neue Gemeinden errichtet und ihre Gebietsabgrenzungen und *Benennungen* geändert werden können.

In Österreich fällt die Gestaltung der Namen von *Gemeinden* und *Ortschaften* als Teil des Gemeinderechts grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.⁸⁾ Allerdings besteht eine wesentliche, auf der Verfassungsbestimmung des Art 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien beruhende Ausnahme. Nach der genannten Bestimmung werden in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt. Nach VfSlg 3314 fällt aus dem Titel des Kompetenztatbestandes „Bundesverfassung“ in Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG auch die Erlassung von Ausführungsgesetzen hiezu in die Bundeszuständigkeit. Nach einem zunächst jedenfalls mißglückten Versuch⁹⁾ ist inzwischen eine Neuregelung des Gegenstandes erfolgt¹⁰⁾, hinsichtlich derer die politische Zustimmung der betroffenen Minderheit allerdings noch aussteht. Sosehr sich nun in vielen Dingen die Minderheitenproblematik in Südtirol einerseits und in Kärnten sowie im Burgenland andererseits gleichen, besteht dennoch der wesentliche Unterschied darin, daß das Beziehungsgeflecht, aus welchem sich der Minderheitenstatut ergibt, ein spezieller ist; das mag auch die rechtlich unterschiedliche Kompetenzlage auf diesem politisch sensiblen Sektor erklären.

6.3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte¹¹⁾

Dem Kern der Sache nach handelt es sich dabei um Angelegenheiten des *Denkmal-schutzes* sowie des Schutzes des *Volks-* bzw *Brauchtums*. Ausgenommen von diesem Kompetenztatbestand sind gemäß Art 109 „Güter, die die geschichtlichen und künstlerischen Werte von internationalem Interesse darstellen“ und mittels Durchführungsbestimmungen bezeichnet werden.¹²⁾

8) Vgl zuletzt NEUHOFFER, Handbuch des Gemeinderechts, Forschungen aus Staat und Recht 22, Wien-New York 1972, 92 ff.

9) BGBl 1972/270.

10) Vgl das BG 7. 7. 1976, BGBl 396, über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (VolksgruppenG) sowie die Verordnungen BGBl 1977/306-308.

11) Vgl vor allem das Dekret des Präsidenten der Republik 20. 1. 1973 Nr 48, OrdB GU 1973/84 = ABIR 1979/49; Dekret des Präsidenten der Republik 1. 11. 1973 Nr 690, GU 1973/296 = ABIR 1979/49; an Literatur s hier und zu 6.4. insbesondere HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 16, Wien 1980; für Südtirol FRICK, La competenza, 102 ff; ferner die ganz besonders gelungenen H 25 und 27 Autonome Provinz-Bozen-Südtirol.

12) Vgl die in FN 11 genannten Durchführungsbestimmungen.

Angelegenheiten des Denkmalschutzes sind in Österreich nach Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung;¹³⁾ hier entspricht demnach der Zuständigkeit der Provinz Bozen keinerlei Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer.

Insoweit unter dem Teilaspekt des Schutzes und der Pflege der „volkklichen Werte“ der Landesbrauch miteinfaßt wird, besteht auch in Österreich Landeszuständigkeit.¹⁴⁾

6.4. Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen.

Mit dieser Bestimmung wird der Provinz Bozen ein ganzes Bündel von Aufgaben übertragen. Trotz der Vielfältigkeit dieser Aufgaben können die damit erfaßten Bereiche global als solche des „Kulturwesens“ umschrieben werden. Mit diesen Kompetenzen soll der Provinz die Möglichkeit gegeben werden, die kulturelle Entwicklung der deutschen Volksgruppe in Autonomie, Eigenständigkeit und Freiheit zu gewährleisten. Es gilt aber hervorzuheben, daß der Provinz Bozen nur *Teilbereiche* dieser Sachgebiete zur Regelung überlassen werden, indem auf „örtliche“ Sitten und Bräuche bzw auf den *provinziellen* Charakter abgestellt wird. Darüber hinaus verbleiben maßgebliche Bereiche in der Zuständigkeit des Zentralstaates. Ferner enthält das Autonomiestatut selbst an zahlreichen Stellen, vor allem aber enthalten die konkreten Durchführungsbestimmungen maßgebliche Einschränkungen der provinziellen Befugnisse. Die Aufspaltung der Sachgebiete erfolgt mittels unbestimmter Rechtsbegriffe und läßt deshalb einen erheblichen Beurteilungs- und damit Konfliktspielraum offen. Im Gegensatz dazu kommt auf den angegebenen Gebieten in Österreich den Ländern - sofern überhaupt - in umfassender Weise die Kompetenz zu; im einzelnen gilt dabei:

a. Den „örtlichen Sitten und Bräuchen“ entspricht in Österreich der - etwas umfassendere - Bereich der „Volkstumspflege“, der in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zur Besorgung zukommt.¹⁵⁾ Nach VfSlg 3234 und 3421 ist die Pflege des Volkstanzes und der Volkstracht keine Angelegenheit des Volksbildungswesens, sondern fällt unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG. Angesichts der besonders

13) Vgl KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht², Wien 1973, 126 f; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 191, 196.

14) Vgl dazu unten 6.4.

15) Wenn an dieser Stelle und im folgenden die Kompetenzregelungen des Autonomiestatuts auf „örtlich“ abstellen, ist damit nicht jene spezifische Konkretisierung gemeint, wie sie auf Grund der österreichischen Bundesverfassung (Art 115 ff) in der Unterscheidung örtlich und überörtlich begründet ist.

tragischen Vorfälle von Gewaltanwendung im Vorfeld der Beilegung des Konfliktes um Südtirol, aber auch im Hinblick auf die neuesten, mit aller nur erdenklicher Entschiedenheit abzulehnenden Gewaltakte in Südtirol bedarf es der besonderen Hervorhebung, daß der folgende Hinweis nicht mit irgendeinem Hintergedanken, sondern der Gebotenheit von der Sache her gegeben wird: Der VfGH hat in Slg 5092 anlässlich einer Kompetenzfeststellung nach Art 138 Abs 2 B-VG in allgemein verbindlicher Weise den Rechtssatz geprägt, daß die Regelung des unter Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln, in Sonderheit von Pulver, betriebenen Böllerschießwesens gemäß Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG - „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ - Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Der VfGH hält es aber ausdrücklich auch für möglich, das Böllerschießen unter Verwendung von Pulver landesrechtlich im Zusammenhang mit einer Landessache nach Art 15 B-VG zu regeln und nannte dazu ausdrücklich das *Landesbrauchtum*, örtliche Schaustellungen oder örtliche Sicherheitspolizei.

b. Kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters

Auch dieser Kompetenztatbestands stellt - wie andere - auf den *provinziellen* Charakter ab und nimmt damit einen wesentlichen Bereich von der Zuständigkeit der Provinzen Bozen und Trient aus. Ursprünglich sind den österreichischen Bundesländern auch in diesem eingeschränkten Bereich im wesentlichen keine Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsbefugnisse zugekommen. Bei dieser Aussage ist allerdings zu beachten, daß nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung unter anderem in den Angelegenheiten der „Volkspflegestätten“ zukommt; der Sinngehalt dieses Kompetenztatbestandes ist aber bislang kaum erhellt worden.

Dem von den Bundesländern lange Zeit vorgebrachten Wunsch der Beschränkung der Bundeskompetenz in dieser Hinsicht auf Einrichtungen des Bundes wurde durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, in Bezug auf künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen entsprochen, hinsichtlich des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes ist aber die Bundesländer-Forderung¹⁶⁾ noch unerfüllt. Art 10 Abs 1 Z 13 des B-VG überträgt derzeit demnach dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung:

Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; ferner Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des *Bundes*. Demnach fällt die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Angele-

16) Vgl dazu A/3 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976; danach wird davon ausgegangen, daß mit der Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG Vorschriften über die Eignung der Archivare und Bibliothekare erfaßt sind. Vgl demgegenüber VfSlg 3612, wo auf die *organisatorische* Seite abgestellt wird. Vgl zum Forderungsprogramm der Bundesländer hier und im folgenden nunmehr PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 19, Wien 1980.

genheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw in die Landeszuständigkeit.

In diesem Zusammenhang spielen aber auch Teilbereiche des „*Volksbildungswesens*“, jedenfalls soweit es sich um organisatorische Aspekte handelt, eine Rolle. Die diesbezügliche Kompetenzlage ist in Österreich zumindest höchst unklar, eine Änderung der Rechtslage dürfte aber im wesentlichen der *paktierten Gesetzgebung* von Bund und Ländern unterliegen.¹⁷⁾

c. Örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten

Diesbezüglich ist zu beachten, daß die Provinz gemäß Art 9 Z 6 des Autonomiestatuts zur sekundären Gesetzgebung und in weiterer Folge zur Vollziehung für „öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft“, zuständig ist, sodaß der erstgenannte Kompetenztatbestand diese Sicherheitskomponente nicht erfassen kann.

In Österreich fällt das Theater-, Kino- und Veranstaltungswesen insgesamt in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Bundesländer.¹⁸⁾ Gleiches gilt für das Musikwesen; ausgenommen davon sind allerdings so wichtige Bereiche wie Musikunterricht an Lehranstalten sowie die Installierung von Interessenvertretungen.¹⁹⁾ Die Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer ist demnach hier umfassender als jene der Provinz Bozen. Allerdings hat auch sie eine erhebliche Einschränkung hinzunehmen: Nach Art 15 Abs 3 B-VG haben nämlich die landesgesetzlichen Bestimmungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese in erheblichem Maße an der Vollziehung zu beteiligen.²⁰⁾

d. Verwendung von Hörfunk und Fernsehen unter Ausschluß der Befugnis der Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen

Damit ist der Provinz Bozen keine Zuständigkeit zur hoheitlichen Gestaltung dieses wichtigen Sachbereiches übertragen worden, vielmehr wurde dadurch zugunsten der Provinzen Bozen und Trient als Trägern von Privatrechten das scharf zentralistische Staatsmonopol gelockert. Allein auch den Möglichkeiten solcher Art können die österreichischen Bundesländer nichts Gleichwertiges entgegensetzen, kommt ihnen doch auf dem Sektor des Rundfunkwesens inklusive des Fernsehens *keinerlei Gestaltungsmög-*

17) Vgl PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 137 f; PERNTHALER-WEBER, Über die Rechtslage auf dem Gebiet der Vollziehung des Volksbildungswesens, ZfV 1979, 458 ff; BRAUNEDER, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff.

18) Vgl mit weiteren Nachweisen zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 206 f; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 139.

19) Vgl FN 18, insbesondere aber VfSlg 2670 und die vom VfGH - nach Art 138 Abs 2 B-VG angerufen - geprägten Rechtssätze.

20) Das Forderungsprogramm der Bundesländer schlägt dementsprechend unter A/11 auch eine Änderung dieser Verfassungsbestimmung dahingehend vor, daß nur die Möglichkeit der Übertragung dieser Vollzungsaufgaben vorgesehen werden soll und dies darüber hinaus in geringerem Umfang als bisher.

lichkeit zu. Nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG fällt nämlich das Fernmeldewesen²¹⁾ in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. Der VfGH hat in Slg 2721 diesen Kompetenztatbestand außerordentlich weit zugunsten des Bundes interpretiert. Im Hinblick auf das Monopol des ORF und im Hinblick auf die faktischen Gegebenheiten kommt der Möglichkeit der Länder, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu werden, rein theoretischer Charakter zu.²²⁾

Darüber hinaus ist aber dieser Kompetenztatbestand zugunsten der Provinz Bozen durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt und bleibt hinter jenen Möglichkeiten zurück, die ein grundlegendes und vielbeachtetes Urteil des italienischen VfGH eröffnet hat.²³⁾ Anhängig war das diesbezügliche Gesetzesprüfungsverfahren vor dem italienischen VfGH durch mehrere Gerichte gemacht worden, bei denen Strafverfahren gegen Personen anhängig waren, die Rundfunk- bzw Fernsehsendungen in territorial begrenzter Weise veranstaltet hatten, ohne im Besitze einer entsprechenden Konzession zu sein. Der VfGH strich in seiner Entscheidung zunächst heraus, daß die Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Rundfunk- und Fernsehmonopols für Sendungen im *gesamten Staat* nicht bezweifelt worden sei und nicht bezweifelt werde. Aus den Vorentscheidungen Nr 59/1960 und 225/1974 gehe klar hervor, daß die Anerkennung des Staatsmonopols auf dem Rundfunk- und Fernsehsektor durch den VfGH die Beschränktheit der verfügbaren Frequenzen zur Voraussetzung gehabt habe. Da im lokalen Bereich die Zahl der verfügbaren Kanäle tatsächlich nicht begrenzt sei, könne dieses Argument zugunsten des staatlichen Monopols nicht weiter ins Treffen geführt werden. Der VfGH nahm in der Folge einen Widerspruch zu Art 3²⁴⁾ und Art 21²⁵⁾ der Staatsverfassung an. Da damit Art 41 der Verfassung - das Recht der freien wirtschaftlichen Privatinitiative - zum Zuge komme, erfordere dies wegen des Zusammenhanges mit dem Staatsmonopol eine positive gesetzliche Regelung, wofür der italienische VfGH auch nähere Hinweise gab.

21) Neufassung durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl 444; vordem lautete der Kompetenztatbestand: „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“.

22) Vgl im übrigen die Literaturübersicht bei KLECATSKY-MORSCHER-WISIOL, Das Österreichische Recht X a 2/20, 3; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 180, 197.

23) Erk des italienischen VfGH 15./28. 7. 1976 Nr 202, Giurisprudenza costituzionale 1976, 1267 ff, dazu die Beiträge von CHIOLA, aaO 1418 ff, D'ONOFRIO, aaO 1424 ff, sowie GABRIELE, aaO 1489 ff; teilweise ist dieses Erk auch abgedruckt in EuGRZ 1976, 334 f.

24) Betreffend den Gleichheitssatz.

25) Recht der freien Meinungsäußerung.

6.5. Raumordnung und Bauleitpläne

Sowohl bei der Raumordnung als auch beim eingeschränkten Gebiete der Raumplanung handelt es sich aus der Sicht der Raumordnungswissenschaft um umfangreiche Sachgebiete, die - juristisch betrachtet - in vielen traditionellen Sachmaterien ihre Regelung finden. Kompetenzrechtlich handelt es sich danach um eine „komplexe Materie“, wie etwa der österreichische VfGH in Slg 2674 zum Ausdruck gebracht hat.²⁶⁾ Gleiches gilt aber für viele andere moderne Sachbereiche und viele andere Staaten - auch für Italien. Der Kompetenztatbestand „Raumordnung und Bauleitpläne“ erfaßt demnach nicht alles, was man von der Sache her darunter verstehen kann, sondern einen eingeschränkten, spezifischen Bereich, der seine Grenzen an anderen kompetenzrechtlich abgesicherten Sachgebieten findet. Im übrigen stützt sich in Südtirol auf diesen Kompetenztatbestand auch die Erlassung der Bauordnung.²⁷⁾

Den österreichischen Bundesländern kommen auf dem Gebiete der Raumplanungs- und Baurechtes in etwa die gleichen Aufgaben zu. Sofern nämlich nicht in den dem Bund ausdrücklich übertragenen Aufgabenbereichen auch planerische Aspekte berücksichtigt sind, sind sie auf Grund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung zur Raumplanung berufen.²⁸⁾ Früher war dieses von den Ländern zu besorgende, in der Verfassung im Hinblick auf die zugunsten der Länder beste-

26) Vgl dazu die folgenden Hinweise:

27) Vgl an Materialien: *Entwurf Raumordnungsplan* der Autonomen Provinz Bozen, 2 Bde, Bozen 1967 (Jänner-Entwurf der Landesverwaltung); *Landesordnungsprogramm* Südtirol 1970, 2 Bde („Expertenentwurf“); *Wirtschaftliches Entwicklungsprogramm* für die Fünf-Jahres-Periode 1966-70 (29. 2. 1968); *Südtirol 1981*, Vorbereitendes Dokument für ein Landesentwicklungsprogramm, Bozen 1973 (Oktober); Landesentwicklungsprogramm I und II 1980-1981-1982, Bozen 1980; Diverse Berichte in der Reihe Autonome Provinz Bozen-Südtirol.

An Literatur:

CESAREO, Die Entwicklung der Wirtschaftsplanung in Italien, in: KAISER (Hg), Planung II, Baden-Baden 1966, 189 ff; CASSESE, Organe, Verfahren und Instrumente der Planung in Italien, ebenda 209 ff; BENEDIKTER, Über Raumplanung in Südtirol, Der Schlern 1972, 431 ff; TREVES, Town and Country Planning Law in Italy, in: GARNER (Hg), Planning Law in Western Europe, Amsterdam-Oxford 1975, 229 ff; FRICK, La competenza, 140 ff. Als Beispiel für die auch in Italien gegebene Kleinlichkeit der Zuordnung von Aufgaben an die Provinz Bozen sei etwa angeführt, daß die Aufsicht über Bauten aus Stahlbeton, in gewöhnlicher oder Spannbetonweise oder in Metallbauweise dem Staat zusteht; er hat diese Verwaltungsbefugnis nach Art 16 des Dekrets des Präsidenten der Republik 22. 3. 1974 Nr 381, GU 1974/223 = OrdB ABIR 1979/62, auf die Provinzen Trient und Bozen übertragen, die diese Aufgaben im Namen und unter Aufsicht des Staates wahrzunehmen haben.

28) Vgl MORSCHER, Planning and Building Law in Austria, aaO, 10 ff; DERSELBE, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, 36 f, 39 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd; RILL-SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungs koordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung; FRÖHLER-OBERNDORFER, Österreichisches Raumordnungsrecht, Linz 1975; vgl ferner die Literaturzusammenstellung bei ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, 148 f.

hende Generalklausel nicht ausdrücklich formulierte Sachgebiet unter „Baupolizeiwesen“ zusammengefaßt worden²⁹⁾, von dem es sich erst in der Folge abgespalten und zu einer eigenen Verwaltungsmaterie entwickelt hat. Zu beachten ist darüber hinaus, daß auch in weiteren von den Ländern zu besorgenden Gebieten, wie insbesondere im Naturschutz, Straßenverwaltungsrecht uä planerische Befugnisse der Länder mitinbegriffen sind, systematisch aber traditionell außerhalb des Planungs- und Baurechts ihre landesgesetzliche Regelung finden.

Was das Baupolizeiwesen betrifft, ist in Österreich auf die Einbrüche in die Landeszuständigkeit zugunsten des Bundes auf Grund des Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG (Bundestheater) sowie insbesondere des Art 15 Abs 5 B-VG (bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen) zu verweisen. Diesen Einbrüchen der Zentrale in Österreich, die nur auf einem unbegründeten Mißtrauen gegenüber den Ländern sowie überholten Frontstellungen zwischen Bund und Ländern beruhen und in der Sache kaum gerechtfertigt erscheinen, entsprechen allerdings in Südtirol entsprechende Vorbehalte zugunsten des Zentralstaates.

Im großen und ganzen, keineswegs aber im einzelnen, sind demnach sowohl die Provinz Bozen wie auch die österreichischen Bundesländer zur Regelung des Raumplanungs- und Baupolizeirechts zuständig, wobei es sich der Sache nach wohl - neben den Bereichen des Bodenrechtes insgesamt und der Kultur - um die wichtigsten Kompetenzen der genannten Gebietskörperschaften handelt. Für die Provinz Bozen kommt in Zusammenhalt mit anderen wichtigen Kompetenztatbeständen hinzu, daß ihr damit - entgegen der Situation der österreichischen Bundesländer - in erheblichem Maße die Wirtschaftsprogrammierung (Landesentwicklungsprogramm) zusteht.

6.6. Landschaftsschutz

Zunächst gilt es, daran zu erinnern, daß nach Art 9 Abs 2 der italienischen Verfassung die Republik die Landschaft schützt. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich dabei aber um eine Staatszielbestimmung, sodaß diese Bestimmung keinen kompetenzrechtlichen Vorbehalt zugunsten des Zentralstaates bedeutet, sondern vielmehr innerhalb der Gesamtrechtsordnung Vorkehrungen zum Schutze der Landschaft vorzusehen sind.³⁰⁾ Die seinerzeit gegen das Südtiroler Landschaftsschutzgesetz vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken³¹⁾ teilte der italienische VfGH in seiner Entscheidung

29) S KRZIZEK, System des Österreichischen Baurechts I, Wien 1972, 87, 206; VfSlg 2674, 3031, 3269, 3693, 4231, 5823, 6060 ua.

30) S *Landschaftsschutz* in neuer Form, Autonome Provinz Bozen 1, 29 ff; KLOTZNER, La tutela del paesaggio nella Provincia Autonoma di Bolzano: Problemi giuridico-amministrativi, Rechtsw Diss Padua 1973, 1 ff.

31) S dazu ZWANZIG, Rechtsgutachten über den Erlaß eines Landschaftsschutzgesetzes für die Provinz Bozen (hektographiert), Erlangen 1963; *Landschaftsschutz* in neuer Form, aaO 30; KLOTZNER, La tutela del paesaggio, 24 ff; MORSCHER, Naturschutz, 26 f; FRICK, La competenza, 142 ff.

136/1968 *nicht*: Zu beachten ist auch, daß gemäß Art 8 Z 16 des Autonomiestatuts „Pflanzen- und Tierschutzparke“ in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Provinz Bozen fallen. Schließlich ist hervorzuheben, daß der Kompetenztatbestand Landschaftsschutz - ua auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Regionen mit Normalstatut³²⁾ - relativ *weit* zu interpretieren ist. Von dieser weiten Kompetenz hat auch der einfache Gesetzgeber Gebrauch gemacht.³³⁾

In Österreich sind für den Naturschutz einschließlich des Landschaftsschutzes nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG die Bundesländer in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.³⁴⁾

Bei allen Unterschieden in der Feinabgrenzung kann demnach auf dem Gebiete des Naturschutzes im weiteren Sinne von den gleichermaßen gegebenen Zuständigkeiten der Provinz Bozen und der österreichischen Bundesländer ausgegangen werden.

6.7. Gemeinnutzungsrechte

Dabei handelt es sich im Sinne der österreichischen Rechtsterminologie um einen zentralen Bereich der Bodenreform gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG.³⁵⁾ Diesbezüglich steht den österreichischen Bundesländern zwar die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu; der Bund hat zwar „nur“ die Befugnis zur Grundsatzgesetzgebung, scheint sie aber in diesem Bereich sehr weitgehend genutzt zu haben, sodaß den Ländern im allgemeinen sehr wenig Spielraum zur selbständigen Gestaltung dieses praktisch sehr wichtigen Bereiches offensteht.

6.8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften³⁶⁾

Der Sache nach handelt es sich dabei aus österreichischer Sicht im Kern um das Höfe- und Anerbenrecht.³⁷⁾ Hinzu treten Aspekte der Landwirtschaft im allgemeinen und

32) S FRICK, La competenza, 142 ff (143).

33) Vgl etwa MORSCHER, Naturschutz, 92 f.

34) Vgl - mit zahlreichen Nachweisen - PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 103 ff; MORSCHER, Naturschutz, 20 f; DERSELBE, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in: SPRUNG-KÖNIG (Hg), Das österreichische Schirecht, Innsbruck 1977, 169 ff; zahlreiche Beiträge von MELICHAR, zuletzt: Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: OBERNDORFER-SCHAMBECK (Hg), Verwaltung im Dienste von Wirtschaft und Gesellschaft, FS Fröhler, Berlin 1980, 155 ff.

35) S WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 206; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 96, 162.

36) Vgl im einzelnen MORSCHER, Naturschutz, 70 f, 266 ff.

der Raumplanung. In Österreich sind wesentliche Aspekte der Landwirtschaft sowie die Raumplanung im engeren Sinne in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Das *Höferecht* als solches zählt im wesentlichen zum *Grundverkehrsrecht*.³⁷⁾ Das Grundverkehrsrecht fällt nach jahrzehntelanger Rechtsprechung des VfGH in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeszuständigkeit.³⁸⁾ Durch Art VII der B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, wurde zusätzlich der Bereich des Grundverkehrs *ausdrücklich* den Ländern vorbehalten.

Das *Anerbenrecht* ist bezüglich der verwaltungsbehördlichen Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbfolge zu unterwerfen, zur Bodenreform gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder) zu zählen, im übrigen aber *handelt es* sich um Zivilrechtswesen nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG⁴⁰⁾, wobei diesbezüglich der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist. Art 10 Abs 2 B-VG idF der B-VG-Novelle BGBl 1974/444 sieht nunmehr vor, daß ua in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; das Verhältnis dieser Verfassungsregelung zur Verfassungsbestimmung des § 21 des Anerbengesetzes ist in Art XIII der genannten B-VG-Novelle geregelt.

Insgesamt stehen demnach die Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer gegenüber jenen der Provinz Bozen deutlich zurück.

6.9. Handwerk

Dieser Aufgabenbereich der Provinz Bozen⁴¹⁾ erfaßt *nicht* auch die Einrichtung beruflicher Vertretungen. Denn hierin obliegt gemäß Art 4 Z 8 des Autonomiestatuts der *Region* die Ordnung der Handelskammern in primärer Gesetzgebung und Vollziehung.

37) Vgl hier und zum folgenden insbesondere das BVG BGBl 1947/82, Art 10 Abs 2 B-VG idF der Novelle BGBl 1977/444, sowie Art XIII dieser Novelle; VfSlg 1840, 2375, 2452.

38) Das Tiroler HöfeG, BGBl 1928/16; 1934/38, 1962/36, 1970/35, zerfällt allerdings in einen höferechtlichen Teil (§§ 1 bis 14) und in einen zum „Anerbenrecht“ zählenden Teil; zu letzterem die weiteren Hinweise im Text.

39) S VfSlg 2658 sowie den in BGBl 1954/92 publizierten Rechtssatz; vorher schon VfSlg 2546, in der Folge VfSlg 2820, 4027, 5237, 5374, 5375, 5669, 5751, 6060 uva. Zur Abgrenzung gegenüber der Bodenreform vgl insbesondere VfSlg 1390, 3649, 4027, zur Abgrenzung gegenüber dem Zivilrechtswesen VfSlg 2658, 5521, 5534, 8151.

40) Vgl insbesondere VfSlg 2452.

41) S aber im übrigen zur einschränkenden Interpretation dieser schon seit dem Jahre 1948 bestehenden Kompetenz der Provinz Bozen das Erk des italienischen VfGH 15. 6. 1956 Nr 6, dazu HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes in der Erfüllung des Pariser Südtirol-Abkommens, 246 ff.

Der Kompetenz der Provinz Bozen auf dem Bereich des Handwerkswesens entspricht *keine* Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer. Das Handwerk zählt zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG und ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Gleiches gilt gemäß der genannten Verfassungsbestimmung ua auch für die Kammern für (Handel,) *Gewerbe* (und Industrie).

6.10. Geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigung für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten⁴²⁾

Die Kompetenz der Provinz Bozen ist aus österreichischer Sicht im wesentlichen mit dem Kompetenztatbestand des Volkswohnungswesens zu vergleichen. Der Bereich des Volkswohnungswesens fällt in Österreich im Sinne des Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG in Gesetzgebung dem Bund, in Vollziehung den Ländern zu. Unter Volkswohnungswesen ist nach VfSlg 3378 die Vorsorge für die Bereitstellung von Klein- und Mittelwohnungen zu verstehen, wozu auch die Regelung der Wohnungsbewirtschaftung in Ansehung dieser Wohnungen zählt.⁴³⁾ Damit sind erfaßt die sogenannten Klein- und Mittelwohnungen, das heißt Wohnungen bis 90 bzw 120 m², bei größeren Familien bis 150 m² Wohnnutzfläche. Im einzelnen gehört dazu auch die diesbezügliche Baulandbeschaffung, auch im Wege der Enteignung, die Wohnraumbewirtschaftung hinsichtlich dieser Wohnungen sowie der Bereich der Regelung der Gemeinnützigkeit von Wohnungsgesellschaften.⁴⁴⁾

Nach VfSlg 2217 fallen Maßnahmen, die mit der Finanzierung der Wohnbautätigkeit zusammenhängen, wie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaftsübernahmen, Ausfallhaftungen durch eine Gebietskörperschaft und dergleichen nicht unter Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG, sondern sind als eine privatwirtschaftliche Tätigkeit der betreffenden Gebietskörperschaften nach Art 17 B-VG zu qualifizieren. Dabei ist allerdings zu beachten, daß auch diese Finanzierungsmaßnahmen *hoheitlich* geregelt sein können und in diesem Falle den Bestimmungen des Kompetenzkataloges unterliegen. Auf die damit verbundene Problematik der Kompetenzaushöhlung muß hier nicht mehr näher eingegangen werden.⁴⁵⁾

42) Vgl dazu auch MORSCHER, Naturschutz, 175 f; ferner HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes, 280 ff.

43) S im einzelnen VfSlg 2217, 3378, 3421, 3703 ua.

44) S im einzelnen auch PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 128 ff sowie die in FN 43 genannten Entscheidungen des VfGH.

45) S auch PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 129 ff.

Außerhalb der Klein- und Mittelwohnungen ist jedoch auch die Wohnraumbewirtschaftung Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.⁴⁶⁾

Hinsichtlich der Assanierung (gleichbedeutend mit Stadterneuerung) wurde durch die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs 2 des StadterneuerungsG BGBl 1974/287 dem Art 11 Abs 1 B-VG die neue Z 5 „Assanierung“ angefügt, das heißt, daß für diesen Bereich in Gesetzgebung der Bund zuständig ist und in Vollziehung die Länder zuständig sind.⁴⁷⁾

Im Hinblick darauf, daß auf diesem Sachbereich österreichischerseits in erheblichem Maße Privatwirtschaftsverwaltung vorliegt und demnach an sich keine unüberschreitbaren Kompetenzgrenzen für die Länder bestünden, andererseits aber gerade in Italien die Grundsätze der Rechtsordnung des Staates außerordentlich verdichtet sind, kann von einer gewissen Übereinstimmung der Zuständigkeiten der Provinz Bozen und der österreichischen Bundesländer ausgegangen werden.

6.11. Binnenhäfen

Bis zur B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, fiel das Verkehrswesen ua bezüglich der Schifffahrt gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG uneingeschränkt in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung. Gleiches galt für die Strom- und Schifffahrtspolizei. Seit der genannten Novelle sind Teile der Binnenschifffahrt (Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen) ebenso wie die Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern gemäß Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG hinsichtlich der Gesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Vollziehung Landessache. Ausgenommen davon sind aber die Bereiche Donau, Bodensee, Neusiedlersee sowie Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer.

Im Vergleich mit der Provinz Bozen kommen demnach nunmehr den österreichischen Bundesländern bezüglich der Binnenhäfen erheblich weniger Kompetenzen, bezüglich der Schifffahrt im allgemeinen insgesamt aber mehr Kompetenzen zu.

6.12. Messen und Märkte

Im wesentlichen fallen diese Angelegenheiten in Österreich unter den Kompetenztatbestand der Angelegenheiten des Gewerbes (und der Industrie) gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG. Hier kommt dem Bund die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zu.

46) S insbesondere VfSlg 3421.

47) Bis dahin war der Bund nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG für die *Enteignung* zu Zwecken der Assanierung zuständig; diese Bestimmung wurde durch die Verfassungsbestimmung des § 35 Abs 1 Z 1 des StadterneuerungsG BGBl 1974/287 beseitigt.

6.13. Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung und -soforthilfe

Auch den österreichischen Bundesländern kommt auf diesem Sektor allgemein sowohl die Gesetzgebungs- wie die Vollziehungszuständigkeit zu.⁴⁸⁾ Ferner fällt das Feuerwehrewesen in Österreich in die volle Landeszuständigkeit. Allerdings erfassen verschiedene Bundesmaterien auch Aspekte der Katastrophenbekämpfung (Wasserrecht, Eisenbahnwesen, Kraftfahrzeugwesen). Demgegenüber überträgt Art 4 Z 6 des Autonomiestatuts der *Region* diesen Bereich in (primärer) Gesetzgebung und Vollziehung. Allerdings ist hier wieder gemäß Art 18 des Autonomiestatuts die Delegation der Verwaltungsbefugnisse auf die Provinzen *obligatorisch*.

6.14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche

a. In Österreich fällt das gesamte „Bergwesen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG sowohl in Gesetzgebung wie in Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes.

b. Der Kompetenztatbestand „Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen“ im Sinne des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG⁴⁹⁾ erfaßt auch - aber nicht nur - Mineral- und Thermalwässer, sodaß einerseits den österreichischen Bundesländern diesbezüglich nur die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung, dies dafür aber andererseits in einem sachlich weiteren Umfange zukommt als der Provinz Bozen.

c. Für Steinbrüche, Gruben und Torfstiche⁵⁰⁾ sind auch in Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig, wobei bei ersteren aber zur Hauptsache Beschränkungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen,⁵¹⁾ wohingegen dem Bund aus dem Kompetenztatbestand Gewerbe nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG maßgebliche Aufgaben zustehen.

48) KOLB, Katastrophenbekämpfung, JBl 1961, 573 ff. ADAMOVICH, Die verfassungsrechtliche Einordnung der zivilen Landesverteidigung, ÖGZ 1977, 418 ff.

49) Ausgenommen ist die sanitäre Aufsicht, die gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist; auch der Provinz Bozen kommt aber diesbezüglich keine Kompetenz zu.

50) Vgl. PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 99 FN 292.

51) S. auch BARTOLE, Sviluppo economico, Le Regioni 1977, 1253 ff (1257, 1261).

6.15. Jagd und Fischerei

Auch in Österreich steht den Ländern auf den Gebieten der Jagd⁵²⁾ und Fischerei⁵³⁾ die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zu.⁵⁴⁾

6.16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke

a. In Österreich ist die Almwirtschaft als Teil des Landwirtschaftsrechtes in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache⁵⁵⁾, zum Teil allerdings auch dem Kompetenztatbestand „Bodenreform ...“ nach Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG zuzuordnen. Doch ist zu beachten, daß eine gewisse Überlagerung durch einzelne Wirtschaftslenkungsgesetze des Bundes erfolgt. Diese enthalten jeweils in Art I eine zeitlich befristete Verfassungsbestimmung, wonach die Zuständigkeit auf den jeweils im Gesetz geregelten Gebieten normiert wird. Im gegebenen Zusammenhang sind insbesondere das LandwirtschaftsG⁵⁶⁾ sowie das MarktordnungsG⁵⁷⁾ zu nennen.

b. Pflanzen- und Tierschutzparke zählen aus österreichischer Sicht zum Naturschutz und sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.⁵⁸⁾

6.17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz

a. Auch in Österreich obliegt dem Bund gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung nur der Bereich der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugs-

52) Vgl VfSlg 1712, 4348, 6209, 6828.

53) Vgl VfSlg 5709, 5772, 7119, 7292.

54) Daß in solchen Fällen die Gestaltungsmöglichkeiten der Provinz Bozen geringer sind als jene der österreichischen Bundesländer wird dadurch deutlich, daß die Römer Zentralregierung das G Nr 166/1976 deshalb zurückverwiesen hat, weil die Beschlagnahme einer Waffe als Sicherheitsmaßnahme in Ergänzung zu Strafmaßnahmen zu verstehen sei und jedenfalls in die Zuständigkeit des Staates - Strafrecht - falle. In Österreich bietet Art 15 Abs 9 B-VG den Ländern die Möglichkeit, bei Erforderlichkeit strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, das VStG 1950 bietet die Möglichkeit der Beschlagnahme und Art 11 Abs 2 B-VG ermächtigt für den Fall der Erforderlichkeit zur Erlassung abweichender Regelungen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechts. Demgegenüber sieht die Durchführungsregelung Dekret des Präsidenten der Republik 22. 3. 1974 Nr 279, GU 1974/196 = OrdB ABIR 1979/62, in Art 8 lit i vor, daß die Zuständigkeit der staatlichen Organe im Hinblick auf die Ausstellung von Waffenpässen zum Jagdgebrauch aufrecht bleibt.

55) Vgl MORSCHER, Naturschutz, 65 ff, 257 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 95 ff, 162 ff.

56) MORSCHER, Naturschutz, 243; dieses G wurde zuletzt novelliert durch BGBl 1980/284.

57) Zuletzt novelliert durch BGBl 1980/286.

58) Vgl 6.6., insbesondere FN 34.

verkehr durch BundesG als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge - ausgenommen die Straßenpolizei; hingegen sind die Länder für alle übrigen (Landes- und Gemeinde)Straßen in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.⁵⁹⁾ Um beispielhaft zu zeigen, was alles dem italienischen Zentralstaat ausdrücklich vorbehalten bleibt, was aber andererseits auch in die provinziale Zuständigkeit fällt, soll in diesem Zusammenhang Art 19 des Durchführungsdekretes⁶⁰⁾ wiedergegeben werden:

Aufrecht bleibt die Zuständigkeit der staatlichen Stellen hinsichtlich:

- „a) der Staatsstraßen;
- b) der Autobahnen, die über das Gebiet der Provinz hinausgehen, wobei für jene, deren Trasse nur das Gebiet der Provinz und jenes einer angrenzenden Region betrifft, die Notwendigkeit des Einvernehmens mit der betroffenen Provinz aufrecht bleibt; in der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates auch für diese Autobahnen verbleiben jedoch die Maßnahmen, die auf den Konzessionsakt folgen, welcher vor Inkrafttreten dieses Dekretes erlassen wurde, auch wenn sie Varianten, Vervollständigungen und Verlängerungen der ursprünglichen Trasse betreffen;
- c) der Errichtung staatlicher Eisenbahnlinien;
- d) der Flugplätze mit Ausnahme jener, die Fremdenverkehrscharakter aufweisen;
- e) der öffentlichen Arbeiten, die staatliche Dienste betreffen;
- f) der großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie und der entsprechenden Anlagen für die Produktion, die Umwandlung, den Transport und die Verteilung der Elektroenergie;
- g) der Bauten, die zum öffentlichen Gut und zum Vermögen des Staates gehören und der Arbeiten zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe auf den unter den vorhergehenden Buchstaben angeführten Sachgebieten;
- h) der öffentlichen Arbeiten zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden;
- i) der Verfahren zur Zuweisung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, die nicht regionalen Charakter aufweisen, und von der Darlehens- und Depositenkasse zur Finanzierung von öffentlichen Arbeiten von Landesinteresse zu gewähren sind.“

b. „Wasserleitungen“ haben aus österreichischer Sicht nur faktisch einen Zusammenhang mit dem Bau(polizei)recht. Rechtlich gesehen⁶¹⁾ handelt es sich - wie insbesondere bezüglich dieses Kompetenztatbestandes die Durchführungsbestimmungen

59) Vgl MORSCHER, Naturschutz, 53 f; RILL, Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen im Spannungsfeld zwischen Bundesstraßenrecht und Landesraumplanungsrecht, ZfV 1980, 100 ff.

60) Vgl Dekret des Präsidenten der Republik 22. 3. 1974 Nr 381, GU 1974/223 = OrdB ABIR 1979/62, Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten.

61) Vgl KRZIZEK, System des Österreichischen Baurechts I, Wien 1972, 148 f, 404 f.

zeigen⁶²⁾ - um den Sachbereich Wasserrecht, wobei auch noch der im folgenden erörterte Kompetenztatbestand des Art 8 Z 24 des Autonomiestatuts sowie Art 9 Z 9 des Statuts zu beachten sind. Auf dem Gebiete des Wasserrechtes ist in Österreich gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG sowohl in Gesetzgebung wie in Vollziehung der Bund zuständig.⁶³⁾

c. Der Kompetenztatbestand „öffentliche Arbeiten“⁶⁴⁾ im Interessenbereich der Provinz“ macht deutlicher als die bisher behandelten Kompetenztatbestände, daß der Provinz Bozen das, was österreichischerseits mit „staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung“ benannt wird, nicht ohne weiteres zukommt. Vielmehr bedarf es dort, wo es um *öffentliche* Angelegenheiten geht, einer entsprechenden Ermächtigung. Darüber hinaus aber enthält dieser Kompetenztatbestand auch hoheitliche Elemente, wobei die jeweils zugrundeliegende Sachmaterie maßgeblich ist. In Österreich ist den Ländern bezüglich der Privatwirtschaft im Hinblick auf Art 17 B-VG keine Schranke gesetzt - allerdings auch dem Bund nicht.⁶⁵⁾ Im übrigen sind die jeweils zugrundeliegenden Kompetenzverteilungsregeln maßgeblich.

6.18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb

Unabhängig davon, daß insbesondere noch umstritten ist, was im einzelnen unter Kommunikationswesen zu verstehen ist, entsprechen diesen außerordentlich beachtlichen Aufgaben der Provinz Bozen *keinerlei* Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer. Vielmehr kommt hier dem Bund sowohl die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit auf den Gebieten des Fernmeldewesens⁶⁶⁾, des Gewerberechts⁶⁷⁾ sowie des Eisenbahnwesens⁶⁸⁾ zu.

62) S FN 60; es geht dabei also im Kern gerade *nicht* um den Bereich der Gemeindewasserleitungen, welche in Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung zum Aufgabenbereich der Länder zählen.

63) Vgl aber die Ermächtigung der österreichischen Bundesländer zur Anordnung eines Anschlußzwanges gemäß § 36 des WasserrechtsG auf Grund des Art 10 Abs 2 B-VG, dazu KRZIZEK in FN 61: GRABMAYR-ROSSMANN, Das österreichische Wasserrecht², Wien 1978, 239 ff.

64) S DOMENICHELLI, Lavori pubblici, Le Regioni 1977, 1281 ff (1289).

65) Vgl zuletzt BRUNO BINDER, Der Staat als Träger von Privatrechten, Forschungen aus Staat und Recht 51, Wien-New York 1980.

66) Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, s auch PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 122, 179 ff.

67) Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, erfassend das Transportwesen und - historisch bedingte Zufälligkeit - Schleplifte.

68) Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG - weiter Eisenbahnbegriff unter Einschluß ua der Seilbahnen und Sessellifte; ausgenommen hievon sind landwirtschaftliche Materialseilbahnen, die nach Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder, allenfalls unter Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform“) fallen - VfSlg 1390, 3504.

6.19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe

Wie unter 6.17. ausgeführt, bilden für die österreichischen Bundesländer - ebenso wie für den Bund - die Kompetenzabgrenzungen keine Schranke gegenüber einem Tätigwerden im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung.⁶⁵⁾ Allerdings bedarf es überall dort, wo hoheitliche Elemente involviert sind, einer entsprechenden Zuständigkeit, sodaß auch hier die allgemeinen Regeln maßgeblich sind.

6.20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen

Der Zuständigkeit der Provinz Bozen hinsichtlich des Gastgewerbes entspricht keine Kompetenz der österreichischen Bundesländer, vielmehr zählt dieses zum Gewerbe-recht und ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Allerdings ist auf die Zuständigkeit der Länder bezüglich der Privatzimmervermietung Bedacht zu nehmen.

Wie an anderer Stelle im einzelnen nachgewiesen⁶⁹⁾, handelt es sich beim Fremdenverkehr um eine sehr komplexe Realität und dementsprechend auch aus der Sicht der Kompetenzverteilung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes um eine sogenannte „komplexe Materie“, das heißt um einen Bereich, der - wie etwa Raumordnung, Umweltschutz, Naturschutz uam - von der Verfassung her nicht den Ländern oder dem Bund exklusive zur Besorgung übertragen ist. Für den engeren Bereich des Fremdenverkehrs, also jenem, der aus der Sicht der Kompetenzverteilung als Fremdenverkehr zu umschreiben ist, sind aber mangels jeglicher ausdrücklicher Zuständigkeit des Bundes nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung die Bundesländer zuständig.⁷⁰⁾ Ebenso zählen zu den von den Ländern zu besorgenden Bereichen das Campingplatzwesen⁷¹⁾, der Schilauflauf und das Bergwandern mit dem Berg- und Schiführerwesen⁷²⁾, ausgenommen jedoch der praktisch besonders bedeutsame Bereich der diesbezüglichen Ausbildung.

69) Vgl MORSCHER, Naturschutz, 81 ff; DERSELBE, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in: SPRUNG-KÖNIG (Hg), Das österreichische Schirecht, Innsbruck 1977, 169 ff (175 ff).

70) Vgl Nachweise in den in FN 69 angeführten Arbeiten; ferner MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, aaO 281 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 109 ff; VfSlg 2500, 2641, 4667, 7145.

71) VfSlg 3650, 4227, 5024, 5030, 5035.

72) VfSlg 1505, 2207, 3801, 4290, 4869; dazu die ausdrückliche Absicherung der vordem umstrittenen Landeszuständigkeiten durch Art III des BVG BGBl 1974/444 in den Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens. Der Bund versucht inzwischen, auf Grund VfSlg 6407 (Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern) seinen Einflußbereich übermäßig zu erweitern; s beispielhaft MORSCHER, Ausbildung und Prüfung von Schilehrern, RdS 1979, 117 ff.

Schließlich obliegt den Ländern auch die Privatzimmervermietung zur Besorgung. Diesbezüglich ergaben sich gewisse Streitpunkte.⁷³⁾ In VfSlg 7074⁷⁴⁾ hat der VfGH in einem vorwiegigen Kompetenzfeststellungsverfahren geklärt, daß die gesetzliche Regelung der in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Privatzimmervermietung auch dann keine Angelegenheit des Gewerbes (Zuständigkeit des Bundes nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) ist, wenn sie die Verabreichung von Speisen (ohne Auswahlmöglichkeit, zu vorausbestimmten Zeiten), von nicht-alkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die beherbergten Fremden umfaßt. Trotz dieser Klärung durch den VfGH bestimmt die als eine Teilerfüllung der Forderungsprogramme der Bundesländer 1964 bzw 1970 anzusehende Bundesverfassungsnovelle 1974, BGBl 444, in ihrem Art III nunmehr ausdrücklich, daß zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG unter anderem *nicht* die Privatzimmervermietung gehört, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als 10 Fremdenbetten.

Zu erwähnen wäre noch, daß den Bundesländern die Regelung des *Buschenschankes* zusteht.

6.21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung⁷⁵⁾

a. Landwirtschaft

Wie schon ausgeführt⁷⁶⁾, ist auch in Österreich von den Bundesländern der Bereich der Landwirtschaft zu besorgen. Den Ländern obliegt im Hinblick auf Art 10 Abs 1 Z 8 und Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG - beide Regelungen nehmen die beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet jeweils von der Bundeszuständigkeit ausdrücklich aus - auch die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Jedoch erfolgt im Bereich der Landwirtschaft durch die Wirtschaftslenkungsgesetze des Bundes unbestrittenmaßen ein fast totaler Einbruch in die Zuständigkeiten der Länder. Dem entspricht es aber auch in Italien, daß dem Staat erhebliche Einflußmöglichkeiten offenstehen. In den einschlägi-

73) Vgl VfSlg 3946, 4227; SCHAMBECK, Die verfassungsrechtliche Problematik der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatzimmervermietung, JBl 1966, 451 ff; MEISTER, Die Privatzimmervermietung in Österreich, ÖGZ 1968, 245 ff.

74) S den Rechtssatz in BGBl 1973/426.

75) Vgl - mit Nachweisen - HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes, 261 ff; FRICK, La competenza, 120 ff.

76) S 6.16.

gen Durchführungsbestimmungen ist dabei dem Staat gemäß Art 8 des Dekretes des Präsidenten der Republik 22. 3. 1974 Nr 279⁷⁷⁾ ua ausdrücklich vorbehalten:

„Die Zuständigkeit der staatlichen Organe bleibt aufrecht im Hinblick:

- a) auf die internationalen Beziehungen und auf die Beziehungen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- b) auf die Anwendung von Verordnungen und anderen Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Preis- und Marktpolitik;
- c) auf die Forschung und die wissenschaftlichen Versuche von gesamtstaatlichem Interesse in Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie auf die methodologische Koordinierung der Forschung und der wissenschaftlichen Versuche in den oben erwähnten Sachgebieten auf dem gesamten Staatsgebiet; die Forschungs- und Versuchstätigkeit, die in die Zuständigkeit des Staates fällt und die Provinzen betrifft, und jene, die in die Zuständigkeit der Provinzen fällt, werden durch zweckmäßige Vereinbarungen abgestimmt;
- d) auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen und Saatgut ausländischer Herkunft; auf die Einfuhr und Ausfuhr von Vieh für Auf- und Nachzucht sowie von Samenmaterial; auf die Ausstellung von Pflanzenschutzbescheinigungen für die Ausfuhr, die Durchfuhr und die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- e) auf den internationalen Handel mit landwirtschaftlichen und viehwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- f) auf die Eingriffe zur Regelung des Agrarmarktes einschließlich jener, die zu Gunsten von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Produzenten vorgenommen werden;
- g) auf die Unterdrückung von Verfälschungen bei der Zubereitung von und beim Handel mit Substanzen zum landwirtschaftlichen Gebrauch und landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- h) auf die Ernährung;
- i) auf die Ausstellung von Waffenpässen zum Jagdgebrauch;
- l) auf den gesamtstaatlichen Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen und Witterungsunbilden;
- m) auf die Führung der Bücher über die Sorten der Samenerzeugnisse.“

b. Forstwirtschaft und Forstpersonal

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG obliegt in Österreich dem Bund ua das Forstwesen sowie die Wildbachverbauung in Gesetzgebung und Vollziehung. Allerdings hat der Bund seit jeher von der Ermächtigung des Art 10 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht, indem die Landesgesetzgebung ermächtigt wurde, zu den forstlichen Regelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Auch das neue ForstG BGBl 1975/440 hält an die-

77) GU 1974/279 = OrdB ABIR 1979/62.

ser Tradition fest.⁷⁸⁾ Insbesondere auf dem Gebiet des Forstpersonals, der Waldbrandbekämpfung uä haben die Bundesländer entsprechende gesetzliche Ausführungsregelungen erlassen.⁷⁹⁾ Ohne Zweifel hat aber der Bund die Länder nur in minimalem Umfang dazu delegiert, nähere Regelungen zu erlassen, obwohl sich dieser Bereich hiezu besonders eignen würde.

- c. Vieh- und Fischbestand, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr

Im wesentlichen entsprechen dieser Kompetenz der Provinz Bozen auch Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer. Bezüglich der land(und forst)wirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes kommt allerdings dem Bund gemäß Art 14a Abs 2 lit g B-VG die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zu.⁸⁰⁾

- d. Pflanzenschutzanstalten, Bodenverbesserung

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge. Gleiches gilt für die Bodenverbesserung als Teil der Bodenreform.⁸¹⁾

6.22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit⁸²⁾

Da nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung nur hinsichtlich jener Enteignungen übertragen ist, soweit sie nicht Angelegenheiten betreffen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, besteht in Österreich die gleiche Aufgabenverteilung hinsichtlich der Enteignung wie bezüglich der Provinz Bozen; die Enteignung wird allgemein als akzessorischer Kompetenztatbestand aufgefaßt.⁸³⁾

78) Vgl etwa §§ 15 Abs 2, 26, 42, 95-97, 101 Abs 8 des ForstG.

79) S beispielsweise die Tiroler Waldordnung, LGBl für Tirol 1979/29; das Vorarlberger LandesforstG, LGBl für Vorarlberg 1979/28 idF der K LGBl 1979/64.

80) Vgl auch Art 14a Abs 5 B-VG und Art III der B-VG-Novelle BGBl 1975/316.

81) Vgl 6.7.

82) Vgl auch Art 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik 22. 3. 1974 Nr 381, GU 1974/223 = OrdB ABIR 1979/62, Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten.

83) Vgl Nachweise bei WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 197, 207 (die Bundeszuständigkeit bezüglich der Enteignung zu Zwecken der Assanierung wurde inzwischen beseitigt); PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 2.Bd, 308.

6.23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung⁸⁴⁾

Dieser Bereich gilt in Österreich im wesentlichen als Teil des Arbeitsrechtes im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG⁸⁵⁾ und fällt somit in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu.

6.24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie

Wie unter 6.17. angeführt, fällt das Wasserrecht in Österreich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. In diesem Zusammenhang ist aber nicht nur auf die schon angeführte Zuständigkeit der Provinz Bozen der Wasserleitungen im Sinne des Art 8 Z 17 des Autonomiestatuts hinzuweisen, sondern auf den noch zu behandelnden Art 9 Z 9 desselben.

6.25. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Nicht erfaßt ist damit die Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen; hiefür ist die sekundäre Gesetzgebungs- und die Vollzugskompetenz der Region gemäß Art 5 Z 2 des Autonomiestatuts gegeben.

Nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG fällt in Österreich das Armenwesen dem Bund in Grundsatzgesetzgebung, den Ländern in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu.

Die Länderkompetenz bleibt demnach hinter jener der Provinz Bozen an sich zurück. Allerdings hat der Bund im wesentlichen von der ihm zukommenden Befugnis nicht Gebrauch gemacht, sodaß bislang im Hinblick auf Art 15 Abs 6 B-VG tatsächlich den Ländern in etwa gleiche Befugnisse wie der Provinz Bozen zukommen.⁸⁶⁾

Im übrigen aber kommen der Provinz Bozen unter diesem Kompetenztatbestand auch Aufgaben des Sozialversicherungswesens zu; sie sind in Österreich sowohl in Gesetzgebung wie in Vollziehung Bundessache nach Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG.

84) Vgl auch den in der Folge erörterten Art 9 Z 5 des Autonomiestatuts.

85) S KOLB-ARNOLD-TESCHNER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rum bei Innsbruck 1977, 39 f. S aber gegen eine - auch durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl 444, nicht gerechtfertigte - Ausdehnung dieses Kompetenztatbestandes MORSCHER, ÖJZ 1974, 317 ff.

86) VfSlg 1443, 3045, 4609, 4766, 5214, 5502, 7764.

6.26. Kindergärten^{87) 88)}

Gemäß Art 14 Abs 4 lit b des B-VG sind das Kindergartenwesen und das Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, wobei allerdings gemäß Abs 5 der genannten Verfassungsbestimmung Teile (ua Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind sowie Dienst- und Personalvertretungsrecht der Kindergärtnerinnen derselben) wieder dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen sind.

6.27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht

Ein Vergleich mit der österreichischen Situation scheint in diesem Bereich relativ schwierig, weil einerseits die Schulkompetenzen, andererseits die (sozusagen „allgemeine“) Fürsorgekompetenz beachtlich sein können. Im wesentlichen ist aber von der Aufgabenverteilung im Schulbereich auszugehen. Diesbezüglich überträgt Art 14 B-VG den Bundesländern keine Aufgaben, die unter die Schulfürsorge fielen.⁸⁹⁾

6.28. Schulbau⁹⁰⁾

Den österreichischen Bundesländern kommt gemäß Art 14 Abs 3 lit b und c B-VG die äußere Organisation (... Errichtung, Erhaltung, Auflassung...) der öffentlichen Pflichtschulen und bestimmter öffentlicher Schülerheime in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu. Dieser Aufgabenbereich ist demnach gegenüber jenem der Provinz Bozen deutlich eingeschränkt.

87) Vgl HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes, 254 ff.

88) Auch im internationalen Vergleich betrachtet ist der Bereich von Bildung, Schule und Kindergartenwesen ein politisch besonders sensibler. Das gilt vor allem und selbstverständlich für Gebiete, in denen volksgruppenmäßige Besonderheiten wie in Südtirol bestehen. Dem entsprechend sind die Bestimmungen des Autonomiestatuts sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen auf diesem Sektor besonders detailliert und unübersichtlich; vgl das Dekret des Präsidenten der Republik 20.1.1973 Nr 116, GU 1973/101 = Sondernummer ABIR 1979/49. Schon vom Statut her sind dem Staat besondere Zuständigkeiten hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechts vorbehalten; vgl im einzelnen FRICK, La competenzaa, 109 ff.

89) Vgl vor allem auch die Befugnis des *Schularztes* nach dem SchulunterrichtsG BGBl 1974/139 idF BGBl 1977/231.

90) Ausgenommen ist davon jedenfalls der universitäre Bereich - s Art 19 letzter Abs des Autonomiestatuts; s ferner FRICK, La competenzaa, 109 ff.

6.29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung

Nicht erfaßt ist von diesem Kompetenztatbestand das Lehrlingswesen; dieses ist in Art 9 Z 4 des Autonomiestatuts geregelt.⁹¹⁾ Überwiegend liegt hier in Österreich die Zuständigkeit sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG⁹²⁾, ferner der Z 9, 10 und 11 dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmung beim Bund. Nur hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungswesens kommt dem Bund gemäß Art 12 Abs 1 Z 6 und Art 14 a Abs 4 B-VG die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu. Insgesamt besitzt also diesbezüglich die Provinz Bozen erheblich mehr Kompetenzen als die österreichischen Bundesländer.

91) Vgl 7.4.

92) „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“.

7. Sekundäre Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Provinz Bozen

Art 9 des Autonomiestatuts überträgt den Provinzen Bozen und Trient die Zuständigkeiten zur sekundären Gesetzgebung und angesichts des Grundsatzes der Parallelität von Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnissen auch der Verwaltung auf den im folgenden erörterten Sachgebieten. Die genannte Autonomiestatutsbestimmung bezieht sich dabei bezüglich der Schranken für die Gesetzgebungstätigkeit der Provinzen auf Art 5 des Autonomiestatuts. Diese Bestimmung verweist auf die Grenzen des Art 4 des Autonomiestatuts¹⁾ und fügt als weitere Grenze hinzu: „Im Rahmen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze“. Dieser Kompetenztypus entspricht demnach in etwa jenem, wie wir ihn in Österreich nach Art 12 B-VG kennen, wobei allerdings alle bisher schon angeführten weiteren Schranken bezüglich Südtirols auch hier gelten.

7.1. Ortspolizei in Stadt und Land²⁾

In etwa entspricht dieser Aufgabenbereich der Provinz Bozen der örtlichen Sicherheitspolizei, welche von der Zuständigkeit der dem Bund durch Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG übertragenen allgemeinen Sicherheitspolizei ausgenommen ist. Den Bundesländern kommt demnach sowohl die Gesetzgebungs- wie auch Vollziehungskompetenz zu, so daß sie diesbezüglich besser gestellt sind als die Provinz Bozen. Allerdings ist gerade hinsichtlich dieser Bereiche in beiden Staaten auf eine Fülle gegenseitiger Beziehungen und Bedachtnahmeverpflichtungen³⁾ ebenso aufmerksam zu machen wie auf den Umstand, daß der Bund auf diesem Sektor Landesgesetze rigoros vor dem VfGH bekämpft.⁴⁾

7.2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasium, Pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen)

Im Hinblick auf die Umkehr der Generalklausel zugunsten des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und Teilen des Erziehungswesens gemäß Art 14 Abs 1 B-VG kom-

1) Betreffend die primären Gesetzgebungsbefugnisse; s die diesbezüglich angeführten Grenzen unter 6.

2) Vgl MOR, Polizia locale, Le Regioni 1977, 1245 ff (1246); FRICK, La competenza, 87 ff.

3) Vgl 6.4., 7.4. sowie Art 20 ff des Autonomiestatuts betreffend weitere Polizeibefugnisse der Provinz Bozen.

4) Vgl VfSlg 8155, 8272; s zum Gegenstand zuletzt NOWAK, Verfassungsrechtliche Probleme der Landespolizeigesetze, ÖVA 1981, 1 ff.

men den österreichischen Bundesländern nur auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens bestimmte Aufgaben zu, die mit den hier behandelten der Provinz Bozen vergleichbar sind. Auch sie sind aber durch zahlreiche ausdrückliche Vorbehalte zugunsten des Bundes nach Art 14 a B-VG überlagert.

In diesem kulturell außerordentlich bedeutsamen Bereich sind demnach die österreichischen Bundesländer eklatant schlechter gestellt als die Provinz Bozen.

7.3. Handel

Hier ist in Österreich dem Bund insbesondere auf Grund des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) sowohl die Gesetzgebungs- wie die Vollzugszuständigkeit voll übertragen. Der Ausführungsgesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Provinz Bozen entspricht demnach auch hier keinerlei Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer.

7.4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter^{4a)}

Im wesentlichen obliegt dieser Bereich gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) sowie Z 11 B-VG (Arbeitsrecht) in Gesetzgebung und Vollziehung der Besorgung durch den Bund. Auch hierin sind also die österreichischen Bundesländer erkennbar schlechter gestellt als die Provinz Bozen.

7.5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung

Da auch dieser Bereich zum Arbeitsrecht im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG gezählt wird⁵⁾ und hierin dem Bund die volle Kompetenz zukommt, sind auch diesbezüglich die österreichischen Bundesländer schlechter gestellt als die Provinz Bozen.

7.6. Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft⁶⁾

Währenddem hier der Provinz Bozen nur die *Ausführungsgesetzgebung* und Vollziehung zukommt, besitzen die österreichischen Bundesländer die *volle* Gesetzgebungs-

4a) Vgl auch oben 6.29.

5) Vgl aber die Vorbehalte unter 6.23., FN 85.

6) Vgl auch 6.4.

und Vollzugskompetenz - allerdings unter den schon erwähnten⁷⁾ sehr weitgehenden Beschränkungen des Art 15 Abs 3 B-VG, wonach für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden umfangreiche Mitwirkungsbefugnisse einzuräumen sind.

7.7. Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichts- und Befugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie

Dieser Kompetenztatbestand muß in Zusammenhalt mit anderen, insbesondere mit Art 8 Z 19 des Autonomiestatuts gesehen werden. Auch dieser Kompetenztatbestand ist aus österreichischer Sicht in einer Gemengelage zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung anzusiedeln. Da auch den österreichischen Bundesländern die Befugnis zukommt, jedenfalls im Bereich der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten Regelungen zu erlassen, wie sie der genannte Kompetenztatbestand zugunsten der Provinz Bozen vorliegt, ist von einer gleichgelagerten Kompetenzlage auszugehen.

7.8. Förderung der Industrieproduktion

Dieser Aufgabenbereich muß unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, daß der italienische Staat seit Jahrzehnten eine relativ ausgeprägte Wirtschaftsplanung ausübt und seine Programme mit erheblichen finanziellen Mitteln dotiert sind. Dieser Kompetenztatbestand erfaßt demnach gerade auch die Verfügungsmöglichkeit über erhebliche finanzielle Mittel zur Industrieförderung.

An sich besteht in Österreich für die Bundesländer keine verfassungsrechtliche Grenze, in den Formen des Privatrechts die Industrie zu fördern - es fehlen im wesentlichen „nur“ die finanziellen Voraussetzungen dafür völlig. Darüber hinaus aber ist insgesamt für die Industrie gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Die österreichischen Bundesländer sind insofern offenkundig erheblich schlechter gestellt als die Provinz Bozen. Allerdings ist darauf zu verweisen, daß Bund, Länder und Gemeinden nicht selten in gemeinsamer Übereinstimmung wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für bestimmte Regionen oder wirtschaftliche Sparten setzen - in letzter Zeit allerdings meist nur mehr zur Verhinderung von Konkursen und/oder Ausgleichen.

7) Vgl 6.4.c.

7.9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie⁸⁾

Wie ausgeführt, fällt in Österreich das Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG dem Bund zu. Auf diesem wirtschaftlich besonders bedeutsamen Bereich der Nutzung der heimischen Wasserkräfte sind demnach die österreichischen Bundesländer ungleich schlechter gestellt als die Provinz Bozen.⁹⁾

7.10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge

Nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätätsdienstes und Rettungswesens - diesbezüglich sind die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig -, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 fallen im übrigen Heil- und Pflegeanstalten, das Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung dem Bund, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu.

Auch hier kommen demnach - mit Ausnahme der Vollkompetenz zugunsten der Länder im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG - der Provinz Bozen erheblich mehr Befugnisse als den österreichischen Bundesländern zu. Die Aufgabenverteilung des Art 12 B-VG als solche entspricht aber jener des Art 9 des Autonomiestatuts.

7.11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen

Grundsätzlich ist diesbezüglich in Österreich die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung voll gegeben¹⁰⁾, wobei allerdings auf verschiedenen Sachgebieten Enklaven zugunsten des Bundes bestehen. Insgesamt aber kommen in diesem Bereich den österreichischen Bundesländern mehr Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten zu als der Provinz Bozen.

8) Vgl auch 6.17. und 6.24.

9) Vgl allerdings § 18 des WasserrechtsG betreffend den bevorzugten Anspruch der österreichischen Bundesländer auf Ausnutzung der in ihrem Gebiete vorhandenen Wasserkraft; dazu GRABMAYR-ROSSMANN, Das österreichische Wasserrecht², 101 ff.

10) Vgl 6.20.; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 140; VfSlg 2109, 2126, 2332, 4869, 5871; SCHAMBECK, Österreichische Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 113 ff.

8. Weitere (tertiäre) Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten

Der Provinz Bozen stehen weitere Befugnisse auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung zu, die hier im einzelnen nicht mehr erörtert werden können.¹⁾ So ordnet etwa Art 10 des Autonomiestatuts an, daß die Provinzen berufen sind, zum Zwecke der „Ergänzung“ (tertiäre Gesetzgebung) der staatlichen Gesetzesbestimmungen gesetzliche Anordnungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen. Auf diesem Sachgebiet besteht zwar keine analoge Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer. Dem Wesen nach gleichgeartet ist aber die mögliche Zuständigkeit der österreichischen Bundesländer auf anderen Sachgebieten. Gemäß Art 10 Abs 2 B-VG kann in Bundesgesetzen über das bauerliche Anerbenrecht sowie in den nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit ist insbesondere auf dem schon behandelten Gebiet des Forstwesens²⁾ Gebrauch gemacht worden.

Zahlreich sind auch die weiteren Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse der Provinz Bozen auf dem Gebiet der Verwaltung. So ernennt die Südtiroler Landesregierung gemäß Art 19 des Autonomiestatuts den Schulamtsleiter für die Verwaltung der Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen mit deutscher Unterrichtssprache nach Einholen einer Stellungnahme des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht aus einem Dreivorschlag der Vertreter der deutschen Sprachgruppe im Landesschulrat uäm. Diese Sonderregelungen, die zu einem engen Zusammenwirken von Staat und Provinz zwingen, sind aus der besonderen Situation der deutschen Minderheit in Italien zu erklären, sie sind aber darüber hinaus auch ein Versuch, immer noch komplexer werdende Probleme adäquat zu lösen. Auch in Österreich ist ein solches Koordinationsinstrumentarium zwischen Bund und Ländern immer schon vorhanden gewesen und ist in den letzten Jahren noch ausgebaut worden.³⁾ Ähneln sich dementsprechend auch die verschiedensten Koordinationstechniken in Italien (zwischen Staat und Provinz Bozen) und in Österreich (zwischen Bund und Ländern), sind sie dennoch - durch die unter-

1) Vgl aber MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 38 f (weitere Gesetzgebungszuständigkeiten) und 42 ff (weitere Verwaltungszuständigkeiten); FRICK, La competenza, 168 ff; bezüglich der dort 173 ff genannten Statistik nunmehr LandesG 20. 6. 1981 Nr 23, ABIR 1980/36, Errichtung des Amtes für Statistik und Studien; vgl in Österreich den ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Bundesländer in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, dazu im einzelnen KLECATSKY-MORSCHER, Das Österreichische Recht III j.

2) S 6.21.

3) Vgl insbesondere Art 10 Abs 3 und Art 15a B-VG.

schiedlichen Voraussetzungen beider Staaten bedingt - jeweils auf ganz unterschiedlichen Sachgebieten vorgesehen. Im Hinblick auf die offenkundige Disparität der einzelnen Regelungen kann hier deshalb keine nähere und ins einzelne gehende Vergleichung erfolgen.

Gleiches gilt auch für besondere *Anfechtungsbefugnisse*, insbesondere hinsichtlich der Anfechtung von Staatsgesetzen durch Provinzialorgane bzw von Bundesgesetzen durch die Landesregierungen.⁴⁾ Die Südtiroler Lösung kennt auch hier wieder im Hinblick auf die besondere Minderheitensituation spezifische Ausprägungen.

4) Vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 48 f; für Österreich insbesondere Art 139 und 140 B-VG in Verbindung mit dem VfGG 1953.

9. Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsbarkeit

9.1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Hier gilt zur Hauptsache sowohl für die österreichischen Bundesländer wie für die Provinz Bozen gleichermaßen, daß ihnen *keine* Zuständigkeiten zukommen. Dies in der Weise, daß der Provinz Bozen keine Befugnisse im Bereiche der Gerichtsbarkeit übertragen wurden, währenddem in Österreich durch die ausdrückliche Anordnung des Art 82 Abs 1 B-VG alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß den österreichischen Bundesländern bestimmte Mitwirkungsbefugnisse wie etwa bei der Festlegung von Bezirksgerichtssprengeln¹⁾ zukommen, sodaß von einer gewissen föderalistischen Struktur der österreichischen Gerichtsbarkeit gesprochen wird.²⁾ Diesen Mitwirkungsbefugnissen der österreichischen Bundesländer stehen keine gleichartigen der Provinz Bozen gegenüber.

In Verfolgung der Generalklausel des Art 1 Abs 1 des Pariser Abkommens zum Schutze der deutschen Volksgruppe in Südtirol sieht Art 1 Abs 2 lit b dieses Vertrages die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den „öffentlichen Ämtern“ und amtlichen Urkunden sowie bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen vor. Bekanntermaßen ist gerade dieser Punkt weitgehend nicht erfüllt worden und hat schließlich nach langjährigen Vorarbeiten zur Neuordnung des Autonomiestatuts geführt. Nunmehr sieht Art 100 des Autonomiestatuts vor, daß die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen ua das Recht haben, im Verkehr mit den Gerichtsämtern ihre Sprache zu gebrauchen uäm. Wie angeführt, fehlen aber diesbezüglich noch die neuen Durchführungsbestimmungen.

Zu beachten ist ferner, daß gemäß Art 94 des Autonomiestatuts die Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter, die Erklärung des Amtsverlustes, die Entlassung und die Amtsenthebung auf Grund der Delegation von Seiten des Präsidenten der Republik durch den Präsidenten der Region erfolgen. Die Aufsicht über die Ämter der Friedensrichter wird von den Landesregierungen ausgeübt (Art 95 des Autonomiestatuts) und gemäß Art 96 des Autonomiestatuts können in den Gemeinden, die in Ortschaften oder Fraktionen unterteilt sind, mit Landesgesetz eigene Ämter des Friedensrichters eingerichtet werden.

1) S § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920, dazu VfSlg 5977, 7168, 8465.

2) S dazu insbesondere zahlreiche Arbeiten von KLECATSKY, nachgewiesen bei KLECATSKY, Österreichisches Bundesverfassungsrecht², 302 f; vgl zuletzt auch WALTER, Die Gerichtsbarkeit, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 443 ff.

Dem entspricht in etwa Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG, wonach der Bund für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder hingegen für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bezüglich öffentlicher Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten zuständig sind.³⁾

9.2. Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts

Nach Art 78 des Autonomiestatuts wird in Trentino-Südtirol ein regionaler Verwaltungsgerichtshof mit einer Autonomen Sektion für die Provinz Bozen errichtet. Wie bekannt, steht die Erlassung der diesbezüglich notwendigen Durchführungsbestimmungen noch aus.⁴⁾ Vorgesehen ist aber in Art 91 des Autonomiestatuts, daß die Mitglieder dieser Autonomen Sektion für die Provinz Bozen in gleicher Zahl den zwei stärksten Sprachgruppen - also der deutschen und der italienischen - angehören müssen und daß die Hälfte der Mitglieder dieser Sektion vom Südtiroler Landtag ernannt wird.

In Österreich sieht Art 147 Abs 2 B-VG ua vor, daß drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied des VfGH auf Grund von Dreivorschlägen des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dem Bundesrat als jenem Organ, das die Länderinteressen wahrzunehmen hätte und damit letztlich den Bundesländern eine Einflußmöglichkeit bei der dieser Richterbestellung zu eröffnen. Angesichts der starken Zentralisierung auch im Bereiche der österreichischen politischen Parteien kann letztlich aber der Einfluß der Bundesländer auch für diese Richterbesetzungen nicht zu hoch veranschlagt werden.

Bezüglich des VwGH ordnet Art 134 Abs 3 B-VG an, daß wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des VwGH aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen werden soll.

3) Vgl zu der in der Praxis geringen Bedeutung der Gemeindevermittlungsämter (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden gemäß Art 118 Abs 3 Z 10 B-VG) NEUHOFER, Handbuch des Gemeinderechts, 221 f.

4) Vgl oben 2.6.

10. Finanzwesen

Öffentliche bzw staatliche Aufgaben können heute mehr denn je nur unter entsprechendem Einsatz finanzieller Mittel wahrgenommen werden. Die abstrakte Möglichkeit zur Wahrnehmung aller einer Gebietskörperschaft von der Verfassungsordnung her zukommenden Aufgaben allein sagt zwar manches, aber keineswegs alles darüber aus, ob den öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten in der Gesetzgebung und der Verwaltung zukommen oder nicht. In entscheidendem Maße hängt dies von der *finanziellen Ausstattung* ab.

Im Hinblick auf die zumindest relative Sparsamkeit und finanzpolitische Seriosität sowohl der Provinz Bozen wie auch der österreichischen Bundesländer ist auf dem wichtigen Gebiete des Finanzwesens zwar nicht ihre finanziell-materielle Situation, aber ihre kompetenzmäßige *Nicht-Ausstattung* gleichermaßen triste.¹⁾

Zwar kommt sowohl der Provinz Bozen wie auch den österreichischen Bundesländern „Budgethoheit“, das heißt das Recht zu, *selbständig* - allerdings in Bindung an die Verfassung - Haushaltsvoranschläge zu beschließen und zu vollziehen. Art 83 des Autonomiestatuts spricht ausdrücklich aus, daß - neben der Region und den Gemeinden - auch die Provinzen einen eigenen Haushalt haben. Gemäß Art 84 des Autonomiestatuts wird der Haushaltsplan der Provinzen von der Landesregierung erstellt und vom Landtag *mit einem Landesgesetz* genehmigt. Dabei *bestehen* im Hinblick auf die Minderheitensituation in Südtirol hier nicht näher zu erörternde Besonderheiten durch die sogenannte „Bilanzgarantie“.²⁾

In Österreich sehen die Landesverfassungen³⁾ vor, daß der Landtag den Landesvoran-

1) Vgl betreffend Südtirol:

MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 49 ff; DUBIS, Blick auf Autonomie und Finanzhoheit, Volksbote 31. 8. 1978; PIZZETTI, Il sistema costituzionale delle autonomie locali, Milano 1979.

Betreffend Österreich:

WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 212 ff, 240 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1.Bd, 141 ff, 205 ff, 234 ff, 298 ff; RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat; SAUSGRUBER, Das Vorarlberger Finanzrecht, Bregenz 1977; ERMACORA, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 12, Wien 1979; FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, 55 ff, 61 ff; KARL WEBER, Kriterien des Bundesstaates, 168 ff (konnte im einzelnen nicht mehr berücksichtigt werden).

2) Vgl MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 54.

3) Vgl KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Forschungen aus Staat und Recht 1, Wien-New York 1967, 191; s bezüglich des dort ausgenommenen Landes Oberösterreich nunmehr Art 45 der OÖ Landesverfassung, LGBl 1971/34 (Wiederverlautbarung); die diesbezügliche Regelung wurde durch LGBl 1971/28 geschaffen.

schlag zu genehmigen hat.^{4) 5)} Daß gegen solche Regelungen - gerade im Hinblick auf die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer⁶⁾ - keine Bedenken aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht bestehen, liegt auf der Hand.⁷⁾

Nun sind sicherlich weder die Provinz Bozen noch die österreichischen Bundesländer durch besondere Armut gekennzeichnet. Das zeigt allein schon ein Blick in die Budgetstatistik. Dabei werden zum Vergleich auch die Haushaltsvoranschläge der Region dargestellt, um die Entwicklung vor und nach der Neufassung des Autonomiestatuts deutlich zu machen. Von österreichischer Seite werden die Haushaltsvoranschläge von Salzburg, Tirol und Vorarlberg wiedergegeben. Denn die Bevölkerungszahlen stellen sicherlich einen Indikator für die Wirtschafts- und Finanzsituation dar. Die angeführten österreichischen Bundesländer sind am ehesten bezüglich der Bevölkerungszahlen mit Südtirol vergleichbar, das im Jahre 1971 ca 414.000 Einwohner zählte.⁸⁾

4) S aber § 16 F-VG und die V des BMF BGBl 1974/493 idF BGBl 1976/604.

5) S KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, 191 ff; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 567, 576; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, 141 f; BRÜNNER, Politische Planung im parlamentarischen Regierungssystem, Forschungen aus Staat und Recht 41, Wien-New York 1978, 191; WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts³, 220, 223.

6) Vgl dazu oben 2.2.

7) S so ausdrücklich auch KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, 192; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 576; vgl auch VfSlg 3134.

8) S zur Entwicklung der Südtiroler Bevölkerung MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 56 f; über die weitere Entwicklung der Bevölkerungszahlen sowie die Bevölkerungsprognose *Landesentwicklungsprogramm* I und II 1980-1981-1982, 9.

	Provinz Bozen ⁹⁾ (Lire)	Region Trentino- ⁹⁾ Südtirol (Lire)	Salzburg ¹⁰⁾ (öS)	Tirol ¹¹⁾ (öS)	Vorarlberg ¹²⁾ (öS)
1967	11.358.225.600	24.543.000.000	869.966.000	1.755.341.000	565.843.000
1970	18.716.819.030	35.078.000.000	1.295.678.000	1.904.203.000	814.085.000
1975	169.835.190.000	18.196.000.000	3.618.000.000	5.186.643.000	2.465.417.000
1980	736.695.000.000	28.000.000.000	5.915.000.000	7.741.189.000	4.276.743.000

9) S die einzelnen Nachweise bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 55; ferner:

Provinz Bozen (OrdB oder Sondernummer ABIR)

1976 269.473.978.190 (1976/30)
1977 286.710.000.000 (1977/29)
1978 400.318.000.000 (1978/26)
1979 656.500.000.000 (1979/33)
1980 736.695.000.000 (1980/39)
1981 700.125.000.000 (1980/65).

Region (OrdB oder Sondernummer ABIR)

20.025.000.000 (1976/4)
20.710.000.000 (1977/6)
20.550.000.000 (1978/4)
30.110.000.000 (1979/31)
28.000.000.000 (1980/4)

Eine Umrechnung der Lire-Beträge in öS scheint im Hinblick auf die erhebliche Veränderung der Paritäten (100 Lire entsprachen früher mehr als 4,— öS, heute etwa 1,45 öS) nicht zweckmäßig; zur Verdeutlichung der Größenordnungen sei aber beispielsweise angeführt, daß das Jahresbudget der Provinz Bozen für 1980 von mehr als 736 Mia Lire bei Annahme eines mittleren Wertes von 1,45 öS für 100 Lire einen Betrag von 10,682 Mia öS ausmacht.

10) Salzburger LGBl 1967/15, 1969/52, 1974/75, 1980/18.

11) LGBl für Tirol 1967/15, 1970/1, 1975/1, 1980/1.

12) LGBl für Vorarlberg 1966/46, 1969/60, 1974/55, 1979/60.

Wie gesagt, die fiskale Tristesse der Provinz Bozen und der österreichischen Bundesländer liegt nicht sosehr im mangelnden Geld (wobei sicher auch diesbezüglich durchaus berechnete Mehr-Wünsche bestehen), als vielmehr darin, daß ihr Gestaltungsspielraum äußerst gering ist: Bezüglich der Einnahmensseite ist dieser praktisch Null, bezüglich der Ausgabenseite verkleinert er sich zusehends.

Die Einengung der Gestaltungsmöglichkeit im Ausgabensektor hängt nicht nur mit der in allen westlichen Demokratien erkennbaren Entwicklung zusammen, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Ausgaben durch Verpflichtungen auf Grund *eigener* Gesetze fix vergeben ist, sondern darüber hinaus im Hinblick auf die verbundene Finanzwirtschaft eine Einengung durch die verschiedensten Einflußmöglichkeiten der Zentrale erfolgt.

Die mehrfach so benannte „Achillesferse“ des Finanzwesens schlechthin ist aber im *Einnahmens*sektor gegeben, hinsichtlich dessen in keinem Falle von einer Finanzhoheit auch nur in Ansätzen gesprochen werden könnte.

Die Provinz Bozen kann zwar in ganz geringem Umfang gemäß Art 73 des Autonomiestatuts auf Regionalgesetze Zuschläge auf die von der Region festgesetzten Abgaben auferlegen, Vermögenseinnahmen tätigen, Darlehen aufnehmen und in ganz bestimmter Weise selbst bestimmte Einnahmen tätigen. Dazu zählt etwa vor allem auch das Strombezugsrecht nach Art 13 des Autonomiestatuts bzw die dafür von den Konzessionsinhabern zu entrichtende Ablösesumme. Zur Hauptsache aber ist die Provinz Bozen hinsichtlich der Einnahmen voll vom Staat abhängig:

Die Provinz Bozen erhält demnach

- a. eine fixe Quote an Staatssteuern, die auf dem Gebiet der Provinz Bozen anfallen;¹³⁾
- b. veränderliche Anteile von den allgemeinen Steuern, welche unter Berücksichtigung von Bevölkerung und Fläche in Bezug auf den Gesamtstaat zwischen der Zentralregierung und dem Landeshauptmann von Südtirol festgelegt werden;¹⁴⁾
- c. Zuweisung von Sonderbeträgen zur Durchführung bestimmter Gesetze.¹⁵⁾

Diese vom *Zentralstaat abhängigen* Einnahmen machen den Löwenanteil für die Provinz Bozen aus. Eine besondere Problematik liegt im übrigen darin, daß die Gelder vom Zentralstaat meist mit *erheblicher zeitlicher Verspätung* an das Land überwiesen werden. Der Zentralstaat ist sozusagen immer mit einem ganzen Jahresbudget Südtirols im Rückstand. Abgesehen von permanenten Liquiditätsproblemen muß deshalb Südtirol nicht nur häufig teure Kredite aufnehmen, sondern auch noch die galoppierende italienische Inflationsrate verkraften.

13) Zahlreiche Bestimmungen des Autonomiestatuts; Hinweise bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 50 ff.

14) Art 78 des Autonomiestatuts.

15) Art 79 des Autonomiestatuts in Verbindung mit Art 119 Abs 3 der italienischen Verfassung.

Als ohne Zweifel entscheidender Vorteil der Provinz Bozen gegenüber den österreichischen Bundesländern muß angesehen werden, daß ihr das Autonomiestatut verfassungsgesetzlich die unter lit a genannten Abgabenerträge zuweist. Allerdings ist inzwischen das italienische Steuerrecht neu geregelt worden, sodaß dieser in der Tat grundlegende Unterschied in seiner dadurch reduzierten Dimension¹⁶⁾ zu sehen ist.

Um das Verhältnis der eigenen Einnahmen Südtirols im Verhältnis zu den staatsabhängigen Einnahmen bildhaft zu machen, sei zur Abrundung darauf verwiesen, daß für das Budget 1981 von insgesamt mehr als 700 Milliarden Lire Einnahmen sage und schreibe 10 Millionen Lire aus Landesabgaben stammen!¹⁷⁾ Die Einnahmen aus Sonderbetrieben des Staates, Finanzierungen der Europäischen Gemeinschaft und Zuweisungen für die Ausübung übertragener Befugnisse machen 3,769 Milliarden, Erträge aus Betrieben uä 8,6 Milliarden, aus Veräußerungen 0,833 Milliarden und aus Sonderbuchführungen 19,15 Milliarden Lire aus; der Überschuß aus dem Jahre 1980 beträgt 53,535 Milliarden Lire. Die Einnahmen aus den festen Anteilen machen 92,656 Milliarden Lire, hingegen die Einnahmen aus der veränderlichen - jeweils auszuhandelnden und deshalb politisch besonders sensiblen - Quote inklusive der Zuweisungen von Sonderbeiträgen 521,571 Milliarden Lire aus!

Die Malaise der österreichischen Bundesländer auf dem Finanzsektor kann sozusagen stichwortartig zusammengefaßt werden.¹⁸⁾ Die Rechtsquelle allen diesbezüglichen Übels bildet das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, ausgeführt im einzelnen durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz, im Augenblick durch das FAG 1979.¹⁹⁾ Das entscheidende bezüglich der *Abgabenerhebungskompetenz* liegt darin, daß nach § 3 Abs 1 F-VG 1948 die *Bundesgesetzgebung* die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen dem Bund und den Ländern vornimmt. Bezüglich der *Verbandskompetenz* ist damit geklärt, daß auch bezüglich des Finanzwesens dem *Bund* die Kompetenz-Kompetenz zukommt. Hinsichtlich der *Organkompetenz* ist aber damit - entgegen dem sonst gültigen Prinzip, daß der *Bundesverfassungsgesetzgeber* hiezu berufen wird - zum Ausdruck gebracht, daß der *einfache* Bundesgesetzgeber diesen außerordentlich bedeutsamen Bereich zu regeln hat.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Abgabe einer der im § 6 F-VG 1948 vorgesehenen Abgabentypen - die dort auch abschließend geregelt sind! - zuzuweisen, womit auch die Gesetzgebung und Vollziehung für diese Abgaben festgelegt sind. Zwar haben die Länder das Recht, durch Landesgesetz alle Abgaben zu regeln, soweit der Bund Besteue-

16) Vgl einige Hinweise bei MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, 51 f.

17) Zuschläge zu regionalen Steuern sind nur pro memoria und mit 0 veranschlagt; die 10 Millionen Lire sind Gebühren für die Benutzung öffentlichen Luftraumes und öffentlicher Bodenflächen gemäß Dekret des Landeshauptmannes 14. 12. 1976 Nr 82.

18) S im einzelnen die Nachweise in FN 1 dieses Abschnittes.

19) BGBl 1978/673.

rungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Insoferne besitzen sie sogar ein Abgaben(er)findungsrecht.²⁰⁾ Aber auch unter dieser - nicht völlig unbestrittenen - Voraussetzung bestehen weitgehende Beschränkungen der Länder, politisch initiativ zu werden:²¹⁾ Es bestehen zahlreiche Einflußmöglichkeiten des Bundes; das Verbot des § 8 Abs 3 F-VG 1948, ohne bundesgesetzliche Ermächtigung neben Bundesabgaben Zuschläge oder gleichartige Abgaben zu erheben; ferner und vor allem der minimale „Freiraum“ der österreichischen Bundesländer in Bezug auf das nicht ohne Absicht so bezeichnete „Steuererfindungsrecht“.²²⁾ Schließlich ist auf die zahlreichen Vor- und/oder Mitfinanzierungen der Bundesländer bei an sich dem Bund allein obliegenden Aufgaben aufmerksam zu machen, denen sich die Bundesländer faktisch nicht mehr entziehen können; allerdings liegt ua eine Wurzel dieses Übels in der nicht hinreichenden Solidarität der Bundesländer. Angesichts der geringen politischen Möglichkeiten der Länder²³⁾ bleibt ihnen ein gewisser Einfluß auf der Gemeindeebene²⁴⁾ - der von den Gemeinden genauso beklagt wird wie der Bundeseinfluß hinsichtlich der den Ländern gebührenden Abgaben - sowie die permanente Forderung nach Stärkung der Steuererhoheit der Länder.²⁵⁾

20) Vgl insbesondere RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 48 ff; im wesentlichen folgen ihm die in FN 1 genannten Autoren.

21) Vgl hier und zum folgenden die übersichtliche und überzeugende Darstellung von RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 58 ff.

22) Vgl insbesondere RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, 63, dazu die wenig umfangreiche Liste aaO FN 125.

23) Die Richtigkeit dieser allseits unbestrittenen Behauptung wird schlagartig deutlich, wenn man sich das Inhaltsverzeichnis bei SAUSGRUBER, Das Vorarlberger Finanzrecht, 7 f, vor Augen hält; s auch SCHACHNER-BLAZIZEK, Finanzausgleich in Österreich, Graz 1967, 56 ff; DERSELBE, Kommunale Finanzwirtschaft in Österreich, Graz 1970, 80 ff.

24) Anderes gilt gemäß § 15 Abs 3 Z 4 des FinanzausgleichsG 1979 für den Gebührenssektor.

25) Vgl C/1 des *Förderungsprogramms* der Bundesländer 1976, dazu PERNTHALER, Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, 26 f.

11. Zusammenfassende Vergleichung

11.1. Die vorliegende Untersuchung hat die Rechtsvergleichung in der Weise vorgenommen, daß im wesentlichen den ausdrücklich normierten Zuständigkeiten der Provinz Bozen die Situation in Österreich gegenübergestellt wurde. Es stellt sich demnach noch die Frage, ob besondere Zuständigkeiten der österreichischen Bundesländer bestehen, die bisher nicht erörtert wurden. Dies kann anhand der Aufgabenlisten nach Art 11 und 12 des B-VG erfolgen, wonach den Ländern Teilbefugnisse auf bestimmten Sachbereichen zukommen; ferner muß auf die in der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG ruhenden - nicht abschließend erfaßbaren - Sachbereiche Bedacht genommen werden, in denen den Ländern volle Zuständigkeiten gegeben sind.

Demnach kommt den österreichischen Bundesländern nach Art 11 B-VG die Vollzugskompetenz ua hinsichtlich Staatsbürgerschaft und Heimatrecht¹⁾, Straßenpolizei zu.

Nach Art 12 Abs 1 B-VG steht den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung ua hinsichtlich des Elektrizitätswesens zu, soweit es nicht unter Art 10 (Abs 1 Z 10) B-VG fällt.

Zentrale Zuständigkeiten nach Art 15 Abs 1 B-VG besitzen die Länder im wesentlichen neben den ohnehin schon behandelten *nicht*. Vielmehr sind es einzelne, nicht im Zentrum stehende weitere Kompetenzen. Dazu zählt etwa jene nach Art VIII der B-VG-Novelle 1974, BGBl 444; durch diese Verfassungsbestimmung wird die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung bezüglich Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen ausdrücklich verfassungsrechtlich abgesichert. Ferner wären hier zu nennen das Plakatierungswesen sowie Teile des Stiftungs- und Fondswesens, soweit es nicht nach Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG in die Bundeszuständigkeit fällt uä.

11.2. Abschließende Gegenüberstellung

Dem Vorschlag von BOTHE²⁾ folgend soll versucht werden, die Aufgabenverteilung zwischen dem Staat und der Provinz Bozen bzw zwischen dem Bund und den österreichischen Bundesländern in groben Umrissen zusammenfassend darzustellen, wobei folgendes zu beachten ist:

a. An sich können juristische Kategorien im allgemeinen, Kompetenzbestimmungen im besonderen nicht quantifiziert werden. Der Bildhaftigkeit und damit auch der leich-

1) Besteht derzeit nicht; s im einzelnen das StaatsbürgerschaftsG 1965 idgF.

2) BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, 139 ff, 225 ff.

teren Faßlichkeit wegen, die in der heutigen Zeit im besonderen Maße gefordert werden, soll im folgenden über diesen grundlegenden Einwand hinweggesehen werden. Allerdings muß dafür in Kauf genommen werden, daß die einzelnen Abgrenzungen bestenfalls ein *ungefähres* Maß angeben.

b. Die vorliegende Rechtsvergleichung hat die der Provinz Bozen übertragenen Aufgaben zur Vergleichsbasis genommen und diesen die österreichische Kompetenzsituation gegenübergestellt. Folgerichtig müßte sich der folgende Überblick an derselben Systematik orientieren. Nun ist aber durch die Arbeit BOTHEs ein ganz bestimmt strukturierter Kompetenzkatalog in die internationale Bundesstaatsdiskussion eingeführt worden, wobei aber Österreich keine Berücksichtigung erfahren hat. Es schien deshalb zweckmäßig, im wesentlichen an diesen Standard anzuknüpfen, um damit weitere Vergleichsmöglichkeiten zu eröffnen. Allerdings kann hier im einzelnen eine nähere Erörterung in der Sache nicht erfolgen.

 bedeutet Zuständigkeit des Staates bzw. Bundes	ITALIEN		ÖSTERREICH	
	Gesetzgebung	Vollziehung	Gesetzgebung	Vollziehung
1. Staatsorganisation				
1.1.1. Staat/Bund				
1.1.2. Region-Provinz/Länder				
1.1.3. Bezirke				
1.1.4. Gemeinden				
1.2. Staatsfinanzen				
1.2.1. Staat/Bund				
1.2.2. Region-Provinz/Länder				
1.2.3. Gemeinden				
1.3. Politische Rechte				
1.4. Territoriale Gliederung des Staates				
1.5. Statistik				
2. Der Staat und seine Außenbeziehungen				
2.1. Auswärtige Angelegenheiten				
2.2. Äußere Sicherheit, Militärwesen				
3. Der institutionelle Rahmen der Gesellschaft 3.1. Staat und Individuum, Staatsangehörigkeit, Grundrechte				
3.2. Ausländerrecht				
3.3. Personenstandswesen, bis Zivilrecht usw., 3.8. usw., Maße, Gewichte				
3.9. Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren				
3.10. Strafrecht usw.				
3.11. Innere Sicherheit				
3.13. Versammlungen und Vereinigungen				
3.14. Kommunikationsmittel				
4. Die Wirtschaft				
4.1. Wirtschaftslenkung allgemein				
4.2. Währungswesen				
4.3. Wirtschaft und öffentliche Hand				
4.4. Produktion Güter und Dienstleistungen				
4.4.1. Landwirtschaft, Fischerei				
4.4.2. Bodenschätze				
4.4.3. Industrie und Gewerbe				
4.5. Energieversorgung				
4.6. Der wirtschaftliche Verkehr				
4.6.1. Handel				
5. Die physische Umgebung des Menschen				
5.1. Erhaltung und Schutz Umwelt				
5.1.1. Luft				
5.1.2. Wasser				
5.1.3. Boden				
5.1.4. Landschaft				
5.1.5. Fauna und Flora				
5.1.6. Ruhe				
5.1.7. Abfallbeseitigung				
5.2. Bauwesen, Städtebau, Raumordnung				
6. Staatliche Daseinsvorsorge				
6.1. Allgemeine Wohlfahrt und Fürsorge				
6.2. Soziale Sicherheit				
6.3. Öffentliche Gesundheit				
6.4. Allgemeine Kulturpflege				
6.5. Bildungswesen				
6.6. Forschungsförderung				
6.7. Wirtschaftsförderung				

LITERATURVERZEICHNIS

- ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶, Wien-New York 1971
- ADAMOVICH, Die verfassungsrechtliche Einordnung der zivilen Landesverteidigung, ÖGZ 1977, 418 ff
- ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1980
- ALESSI, Principi di diritto amministrativo³, 2 Bde, Milano 1974
- ARNOLD, s KOLB-ARNOLD-TESCHNER
- BARTOLE, Sviluppo economico, Le Regioni 1977, 1253 ff
- BENEDIKTER, Über Raumplanung in Südtirol, Der Schlern 1972, 431 ff
- BERNHARDT, Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 431 ff
- BRUNO BINDER, Der Staat als Träger von Privatrechten, Forschungen aus Staat und Recht 51, Wien-New York 1980
- BISCARETTI DI RUFFIA, Introduzione al diritto costituzionale comparato⁴, Milano 1980
- BLASCHKE (Hg), Handbuch der westeuropäischen Regionalbewegung, Frankfurt/M 1980
- BOTHE, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung, AöR 1977, 68 ff
- BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, Berlin-Heidelberg-New York 1977
- BOZZI, Istituzioni di diritto pubblico⁵, Milano 1977
- BRAUNEDER, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff
- BRÜNNER, Politische Planung im parlamentarischen Regierungssystem, Forschungen aus Staat und Recht 41, Wien-New York 1978
- CASSESE, Organe, Verfahren und Instrumente der Planung in Italien, in: KAISER (Hg), Planung II, Baden-Baden 1966, 189 ff
- CASSESE-SERRANI, Moderner Regionalismus in Italien, JÖR 1978, 23
- CESAREO, Die Entwicklung der Wirtschaftsplanung in Italien, in: KAISER (Hg), Planung II, Baden-Baden 1966, 189 ff
- CHIOLA, Giurisprudenza costituzionale 1976, 1418 ff
- CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd II, Köln-Berlin-Bonn-München 1972
- CRISAFULLI, Lezioni di diritto costituzionale⁴, Padova 1976
- DAVID-GRASMANN, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, München und Berlin 1966
- DOMENICHELLI, Lavori pubblici, Le Regioni 1977, 1281 ff
- D'ONOFRIO, Giurisprudenza costituzionale 1976, 1424 ff
- DRAXLER-WEILER, Freiheit und Recht³, Wien 1976
- DUBIS, Blick auf Autonomie und Finanzhoheit, Volksbote 31.8.1978
- DUBIS, Ist unsere Autonomie in Gefahr?, Dolomiten 17.3.1980
- KURT HANNS EBERT, Rechtsvergleichung, Bern 1978
- ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre. Grundriß eines Studienbuchs, Studienreihe zum öffentlichen Recht und zu den politischen Wissenschaften 1, Wien-Stuttgart 1970
- ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre II, Wien 1980
- ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 3, Wien 1976
- ERMACORA, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 12, Wien 1979
- ERMACORA, Das Schicksal der österreichischen Bundesverfassung. Vom Verfassungstorso zur Verfassungsruine?, in: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 126, Innsbruck 1981, 12 ff.
- ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme, Wien 1976
- ESTERBAUER (Hg), Regionalismus. Phänomen, Planungsmittel, Herausforderung für Europa. Eine Einführung, Wien 1979
- ESTERBAUER, Stellung und Reform des Bundesrates in der Bundesrepublik und Österreich, BayVBl 1980, 225 ff
- ESTERBAUER, s auch PERNTHALER-ESTERBAUER
- FENET, La question du Tyrol du Sud, Paris 1968
- FLEINER-GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949

- FLOGAITIS, La Notion de Décentralisation en France, en Allemagne et en Italie, Bibliothèque de droit public CXXXIII, Paris 1979
- FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano, Rechtsw Diss Padua (Studienjahr 1977/78, vervielfältigtes Manuskript)
- FRÖHLER-OBERNDORFER, Österreichisches Raumordnungsrecht, Linz 1975
- FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff
- FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 17, Wien 1980
- FUNK, s auch ADAMOVICH-FUNK
- GABRIELE, Giurisprudenza costituzionale 1976, 1489 ff
- GARNER (Hg), Planning Law in Western Europe, Amsterdam-Oxford 1975
- GIACOMETTI, s FLEINER-GIACOMETTI
- GIOVENCO, L'ordinamento regionale, Roma 1961
- GIZZI, Manuale di diritto regionale³, Milano 1976
- GRABMAYR-ROSSMANN, Das österreichische Wasserrecht², Wien 1978
- GUTMANN, Le funzioni amministrative tipiche della provincia di Bolzano con particolare riferimento alle innovazioni previste dal disegno di legge costituzionale n. 2216 del 19 gennaio 1970, Rechtsw Diss Padua 1971
- GUTTERDIGE, Comparative Law², Cambridge 1949
- GRASMANN, s DAVID-GRASMANN
- HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 16, Wien 1980
- HANGARTNER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, Frankfurt/M 1974
- HANGARTNER, Bundesstaat im Wandel, ZSR NF 97 (1978), 379 ff
- HERZOG, Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, Der Staat 1963, 399 ff
- HOSP, Die Rolle des italienischen Verfassungsgerichtshofes in der Erfüllung des Pariser Südtirol-Abkommens, Staatsw Diss Wien, Wien 1967
- ISENSEE, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, Schriften zum Öffentlichen Recht 80, Berlin 1968
- KAISER, Vergleichung im öffentlichen Recht, ZaöRV 24 (1964), 391 ff
- KAISER (Hg), Planung I-VI, Baden-Baden 1965 ff
- KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht², Wien 1973
- KLECATSKY, Bundes-Verfassungsgesetz und Bundesverfassungsrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 83 ff
- KLECATSKY-MORSCHER, Das österreichische Recht III j
- KLECATSKY-MORSCHER-WISIOL, Das österreichische Recht Xa 2/20
- KLOTZNER, La tutela del paesaggio nella Provincia Autonoma di Bolzano: Problemi giuridico-amministrativi, Rechtsw Diss Padua 1973
- KÖCK, Das allgemeine Völkerrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 739 ff
- KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer, Forschungen aus Staat und Recht 1, Wien-New York 1967
- KOJA, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Föderative Ordnung I, Salzburg und München 1969, 9 ff
- KOLB, Katastrophenbekämpfung, JBl 1961, 573 ff
- KOLB-ARNOLD-TESCHNER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Rum bei Innsbruck 1977
- KOPP, Die Vertretung der Interessen des Staates und des öffentlichen Interesses in anderen modernen Rechtssystemen, VwA 1980, 209 ff, 345 ff
- KÖTZ, s ZWEIGERT-KÖTZ
- KRÜGER, Stand und Selbstverständnis der Verfassungsvergleichung heute, Verfassung und Recht in Übersee 1972, 5 ff
- KRZIZEK, System des Österreichischen Baurechts I, Wien 1972
- KÜLZ (Hg), Staatsbürger und Staatsgewalt I, Karlsruhe 1963
- LANG, Bemerkungen zur sogenannten „Auftragsverwaltung“ in Österreich, in: FS Kolb, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 69, Innsbruck 1971, 217 ff

- LAVAGNA, Aspetti tecnici della comparazione costituzionale, Studi economici e giuridici in onore de Arcari e Salis II, Padova 1967
- LEHNE-LOEBENSTEIN-SCHIMETSCHKE (Hg), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien-New York 1976
- LEISNER, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Tübingen 1964
- LOEBENSTEIN, s. LEHNE-LOEBENSTEIN-SCHIMETSCHKE
- MATZKA, Organisationskriterien in der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung, JBl 1980, 505 ff
- MAYER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, in: MAYER-RILL-FUNK-WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht, Wien 1976, 9 ff
- MAYER, s. auch WALTER-MAYER
- MEISTER, Die Privatzimmervermietung in Österreich, ÖGZ 1968, 245 ff.
- MELICHAR (Hg), Rechtsfragen des Verwaltungsverfahrens. Eine vergleichende Darstellung zwischen Österreich und Polen, Wien 1979.
- MELICHAR, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: OBERNDORFER-SCHAMBECK (Hg), Verwaltung im Dienste von Wirtschaft und Gesellschaft, FS Fröhler, Berlin 1980, 155 ff
- MOR, Polizia locale, Le Regioni 1977, 1245 ff
- MORSCHER, Die parlamentarische Interpellation, Schriften zum Öffentlichen Recht 208, Berlin 1973
- MORSCHER, Verfassungsrechtliche Miszelle zur Gastarbeiterfrage in Österreich, ÖJZ 1974, 317 ff
- MORSCHER, Südtirols Verwaltung 1975, Schriften zur Verwaltungswissenschaft 1, Berlin 1975
- MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, in: Le Alpi e l'Europa 4, Cultura e politica, Mailand 1975, 265 ff
- MORSCHER, Die parlamentarische Interpellation in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, JÖR 1976, 53 ff
- MORSCHER, Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript)
- MORSCHER, Rechtsfragen der Raumordnung in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript)
- MORSCHER, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in: SPRUNG-KÖNIG (Hg), Das österreichische Schi-recht, Innsbruck 1977, 169 ff
- MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 8, Wien 1978
- MORSCHER, Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 119, Wien 1979
- MORSCHER, Pro Vorarlberg, in: KHOL-STIRNEMANN (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1980, München-Wien 1981, 31 ff
- MORSCHER, s. auch KLECATSKY-MORSCHER und KLECATSKY-MORSCHER-WISJOL
- MORTATI, Istituzioni di diritto pubblico⁹, Padova 1975 und 1976
- MOSLER (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Köln-Berlin 1962
- MOSLER (Hg), Gerichtsschutz gegen die Exekutive, Köln usw 1969 ff
- MÜNCH, Einführung in die Verfassungsvergleichung, ZaöRV 33 (1973), 126 ff
- NEUHOFFER, Handbuch des Gemeinderechts, Forschungen aus Staat und Recht 22, Wien-New York 1972
- NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff
- NOVAK, Ist ein „Vollzugsföderalismus“ noch föderalistisch?, in: Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Föderalismus-Studien 1, Wien 1977, 27 ff
- NOVAK, Reform oder Ruin der österreichischen Bundesverfassung?, in: Reformen des Rechts, FS 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, 549 ff
- NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetz und Landesverfassungsrecht, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 111 ff
- NOWAK, Verfassungsrechtliche Probleme der Landespolizeigesetze, ÖVA 1981, 1 ff
- OBERNDORFER, s. FRÖHLER-OBERNDORFER
- ÖHLINGER, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 2, Wien 1976
- ÖHLINGER, Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 9, Wien 1978

- PALLIERI, Diritto costituzionale, Milano 1976
- PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR NF 19 (1969), 361 ff
- PERNTHALER, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine „Mitwirkung von Bundesorganen“ im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG?, JBl 1972, 68 ff
- PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, 1. Bd, Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung 18, Wien 1975, 2. Bd, Schriftenreihe der ÖGRR 19, Wien-New York 1978
- PERNTHALER, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 1, Wien 1976
- PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 19, Wien 1980
- PERNTHALER-ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtliches Problem, Montfort 1973, 128 ff
- PERNTHALER-ESTERBAUER, Der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg) Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 325 ff
- PERNTHALER-WEBER, Über die Rechtslage auf dem Gebiet der Vollziehung des Volksbildungswesens, ZfV 1979, 458 ff
- PIZZETTI, Il sistema costituzionale delle autonomie locali, Milano 1979
- PIZZORUSSO, La comparazione giuridica e il diritto pubblico, Foro italiano 1979/V, 131 ff
- REICHEL, Politische Kultur - mehr als ein Schlagwort?, PVS 1980, 382 ff
- RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974
- RILL, Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art 15a B-VG, in: MAYER-RILL-FUNK-WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht, Wien 1976, 27 ff
- RILL, Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen im Spannungsfeld zwischen Bundesstraßenrecht und Landesraumplanungsrecht, ZfV 1980, 100 ff
- RILL-SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskoordination seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung. Stand und Entwicklungsmöglichkeiten, ÖROK-Schriftenreihe 6, Wien 1975
- RILL-SCHÄFFER, Investitionsplanung und Raumordnung, ÖROK-Schriftenreihe 17, Wien 1979
- RINGHOFER, Die österreichische Bundesverfassung, Wien 1977
- ROTTER, Die Staatsverträge, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 799 ff
- RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat, Wien 1977
- SANDULLI, Manuale di diritto amministrativo¹², Napoli 1980
- SAUSGRUBER, Das Vorarlberger Finanzrecht, Bregenz 1977
- SCHACHNER-BLAZIZEK, Finanzausgleich in Österreich, Graz 1967
- SCHACHNER-BLAZIZEK, Finanzwirtschaft in Österreich, Graz 1970
- SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich, Forschungen aus Staat und Recht 18, Wien-New York 1971
- SCHÄFFER, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, ÖJZ 1981, 1 ff
- SCHÄFFER, s auch RILL-SCHÄFFER
- SCHAMBECK, Die verfassungsrechtliche Problematik der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatzimmervermietung, JBl 1966, 451 ff
- SCHAMBECK, Österreichische Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 113 ff
- SCHAMBECK, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, in: FS Kolb, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 69, Innsbruck 1971, 309 ff
- SCHAMBECK, Der Bundesrat der Republik Österreich, JÖR 1977, 215 ff
- SCHREINER, Zum Problem der Inhaltsermittlung der Kompetenzbegriffe des B-VG, ZÖR 1975, 165 ff
- SERRANI, s CASSESE-SERRANI
- SIEDENTOPF, Regionalismus in Italien, Archiv für Kommunalwissenschaft 1979, 224 ff
- STADLER, Subsidiaritätsprinzip und Föderalismus, Freiburg/Schweiz 1951
- TESCHNER, s KOLB-ARNOLD-TESCHNER

- TOMUSCHAT, Italien als Regionalstaat, *Die Verwaltung* 6 (1973), 167 ff
- TREVES, Town and Country Planning Law in Italy, in: GARNER (Hg), *Planning Law in Western Europe*, Amsterdam-Oxford 1975, 229 ff
- TRIMARCHI-BANFI, Nuove norme di attuazione statutaria per il Trentino-Alto Adige, *Le Regioni* 1974, 147 ff
- DE VERGOTTINI, *Corso di diritto costituzionale comparato*, Bologna 1978
- VIRGA, *Diritto costituzionale*⁸, Milano 1976
- KLAUS VOGEL (Hg), *Grundrechtsverständnis und Normenkontrolle*, *Forschungen aus Staat und Recht* 49, Wien-New York 1979
- WALTER, Der Bundesrat, in: *Föderative Ordnung I*, Salzburg und München 1969, 199 ff
- WALTER, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, Wien 1972
- WALTER, Die Gerichtsbarkeit, in: SCHAMBECK (Hg), *Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung*, Berlin 1980, 443 ff
- WALTER-MAYER, *Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts*³, Wien 1980
- WALTER-MAYER, *Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts*², Wien 1980
- WALTER-MAYER, *Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts*, Wien 1981
- KARL WEBER, *Kriterien des Bundesstaates*, *Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung* 18, Wien 1980
- KARL WEBER, *Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes*, in: FS Klecatsky, Wien 1980, 1013 ff
- KARL WEBER, *Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 Abs 2 B-VG*, *JBl* 1980, 174 ff
- KARL WEBER, s auch PERNTHALER-WEBER
- WEILER, s DRAXLER-WEILER
- WISIOL, s KLECATSKY-MORSCHER-WISIOL
- ZUCK, *Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz*, München 1968
- ZWANZIG, *Rechtsgutachten über den Erlass eines Landschaftsschutzgesetzes für die Provinz Bozen* (hektographiert), Erlangen 1963
- ZWEIGERT, *Stichwort Rechtsvergleichung*, in: STRUPP-SCHLOCHAUER (Hg), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd 3², Berlin 1962, 79 ff
- ZWEIGERT-KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, Bd I: *Grundlagen*, Tübingen 1971



